

BUND Rheinland-Pfalz Postfach 1565 55005 Mainz

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Referat Bauwesen
Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt an der Weinstraße**

Landesgeschäftsstelle
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Telefon: 06131 62706-0
Telefax: 06131 62706-66

info@bund-rlp.de
www.bund-rlp.de

Harry Neumann
Vorsitzender

12. Dezember 2013

●
Vorab per Fax: 06321 / 9932224 (26 Seiten)

**Neubau eines Hospitals der US-Streitkräfte in Weilerbach – Stellungnahme zur UVP
AZ für SGD Süd: 43/421-347-UVP
AZ für BIma: ZEBF.VV.3021.05.13.1000**

Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. als anerkannter Naturschutzverband i. S. der § 3 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben uns intensiv mit den Unterlagen zur UVP Neubau US-Hospital Weilerbach auseinandergesetzt. Die UVP umfasst einen Antrag auf Waldumwandlung (§ 45 Abs. 2 BWaldG), einen Antrag auf Entscheidung über Zustimmung zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit (§ 37 Abs. 2 BauGB), einen Antrag auf Planfeststellung Ausbau L 369 und Anlegung Kreisverkehr (§ 5 LStrG) und Anträge auf artenschutzrechtliche Ausnahmen (§ 45 (7) BNatSchG). Hierzu möchten wir nachfolgend Stellung beziehen.

Vorhabensbeschreibung und Zusammenfassung

Die US-Streitkräfte planen im Westen der US-Liegenschaft Rhine Ordnance Barracks (ROB-West) im dem ehemaligen Munitionslager Weilerbach Storage Area (WSA), welches östlich der US Air Base Ramstein liegt, den Neubau eines Großklinikums. Dieses soll die beiden derzeitigen Kliniken in Landstuhl (LRMC) und die Klinik auf dem Gelände der Air Base (RABC) ersetzen. Es soll der medizinischen Versorgung der US-Militärs und deren Familien in Europa, im Nahen Osten und Afrika dienen. Im neuen Großklinikum sollen vor allem ambulante Behandlungen (120 Untersuchungszimmer) und stationäre Behandlung (68 Betten) durchgeführt werden. Für den Neubau soll eine Fläche von ca. 50 ha abgeholzt werden. Die Neuversiegelung soll ca. 22 ha betragen.

Wir lehnen den Neubau des US-Hospitals an dem gewählten Standort ab.

Aufgrund der Größe des zusammenhängenden Waldgebietes und der Störungsarmut kommt dem gesamten Gebiet der WSA eine sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung zu. Es wird sehr extensiv als Lager für unterschiedliche Materialien genutzt – die Nutzung als Munitionsdepot wurde aufgegeben. Die geringe Dichte der baulichen Anlagen und die seltene Nutzung schränkt unserer Ansicht nach das hohe Potential für den Artenschutz nicht ein. Diese Bedeutung zeigt sich auch in der überwiegend hohen bis sehr hohen Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz und spiegelt sich in der hohen Anzahl von Arten bzw. geschützten und gefährdeten Arten in den untersuchten Gruppen wieder, z. B. Wildkatze (streng geschützt; FFH Anh. IV), evtl. Luchs (SAP; streng geschützt; nicht nachgewiesen, aber nicht ausgeschlossen), Fledermäuse (LBP: 10 streng geschützte Arten; Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr FFH Anhang II), Vögel (SAP: 65 Arten), Reptilien (LBP: 4 Arten; 2 FFH Anh. IV), Amphibien (LBP: 8 Arten, 2 FFH Anh. IV), Wildbienen & Wespen (LBP: 148 Arten; 18 geschützt), Tagfalter (LBP: 26 geschützte Arten), Nachtfalter (LBP: 203 Arten; 4 geschützt; Spanische Flagge FFH Anh. II), Heuschrecken (LBP: 24 Arten; 1 geschützt), Libellen (LBP: 20 geschützte Arten), Laufkäfer (LBP: 66 Arten; 8 geschützt), Eremit und Hirschkäfer (LBP: Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden), Heuschrecken (LBP: 24 Arten; 1 geschützt), Ameisen (25 Arten; 2 Waldameisenarten streng geschützt).

Weiterhin sind viele dort vorkommende Arten als störungsempfindlich bekannt, z. B. Wildkatze, Rauhfußkauz.

Das Gebiet ROB West stellt zudem einen Wanderkorridor für Arten des Waldes und des Halboffenlandes von europäischer bzw. bundesweiter Bedeutung dar (LUWG 2010, Landschaftsprogramm zum LEP IV). Die Funktion dieses Korridors wird massiv eingeschränkt werden. Die Bedeutung des Korridors und die Auswirkungen wurden für die Wildkatze unzureichend und methodisch falsch untersucht.

Bevor weitere Tatsachen durch artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen nach § 45 BNatSchG und durch eine Rodung von fast 50 ha Wald in einem naturschutzfachlich sehr bedeutenden und sensiblen Raum geschaffen werden, muss die Notwendigkeit und Finanzierbarkeit der Maßnahme belegt sein und alle Alternativen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten des Eingriffes korrekt geprüft und nachvollziehbar belegt worden sein.

Das Vorhaben halten wir aus nachfolgenden Gründen, die wir ausführlich erläutern, an dem geplanten Standort für nicht genehmigungsfähig.

1. Erforderlichkeit einer Bauleitplanung und Baugenehmigung für einen Neubau
2. Mangelhafte Alternativenprüfung
3. Mangelnde Berücksichtigung der negativen kumulativen Umweltauswirkungen durch andere Vorhaben
4. Fehlende Berücksichtigung zukünftiger Erweiterungen im Umfeld des neuen US-Hospitals
5. Unzulässige Zerstörung eines potentiellen FFH-Gebietes bzw. -FFH-Gebietsteils
6. Fehlerhafte Berücksichtigung der Vorgaben des gesetzlichen Artenschutzes
7. Beeinträchtigungen durch veränderte Wasserhaushalte / Stoffeinträge
8. Nicht gesicherte Finanzierung
9. Weitere Mängel

1. Erforderlichkeit einer Bauleitplanung und Baugenehmigung für einen Neubau

Die Vorhabensträger haben bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einen Antrag auf Entscheidung über die Zustimmung zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nach § 37 Abs. 2 BauGB gestellt. Die Vorhabenträger meinen also, die bauplanungsrechtliche Zulassung über die Durchführung eines Zustimmungsverfahrens erreichen zu können.

Der BUND vertritt demgegenüber die Ansicht, dass es zur Realisierung des neuen US-Klinikums einer Bebauungsplanung und sodann einer Baugenehmigung bedarf. Das US-Hospital ohne eine legalisierende Bauleitplanung und Baugenehmigung zu realisieren, wäre mit den Vorgaben des Baugesetzbuches bzw. der Landesbauordnung nicht in Einklang zu bringen.

Die Voraussetzungen des § 37 BauGB sind nicht erfüllt. Nach § 37 Abs. 2 BauGB bedarf es für Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen, nur der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde, sofern gemäß § 37 Abs. 1 BauGB die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes es erforderlich macht, von den Vorschriften des Baugesetzbuches abzuweichen.

Abgewichen werden soll hier von den baurechtlichen Vorschriften, die die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich regeln. Weil für die Waldfläche, die für das Hospital gerodet werden soll, kein Bebauungsplan existiert, richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegenwärtig nach § 35 BauGB. Der Neubau eines Militärhospitals fällt ersichtlich nicht unter die dort in § 35 Abs. 1 BauGB aufgezählten Privilegierungstatbestände. Somit dürfte das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB nur zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes und des Wasserschutzes (gesetzlich normierte Allgemeinwohlbelange nach § 35 Abs. 3 Nr. 3, 5 und 6 BauGB) ist vorliegend indessen unzweifelhaft von einer Beeinträchtigung auszugehen. Dies folgt ersichtlich aus den vorgelegten umfangreichen hydrologischen und naturschutzfachlichen Gutachten.

§ 37 Abs. 1 und 2 BauGB setzt für die Rechtsfolge der Zulässigkeit einer Abweichung von den Vorschriften der §§ 29 ff. BauGB zwingend voraus, dass die besondere öffentliche Zweckbestimmung eine Abweichung erforderlich macht. § 37 BauGB stellt eine in ihrem Anwendungsbereich eng begrenzte Sonderregelungen für solche Vorhaben staatlicher Bauträger dar, die aufgrund ihrer atypischen Funktionen und Anforderungen an den Standort mit städtebaulichen Vorschriften in Konflikt geraten können. Die Bauvorhaben müssen zudem unverzichtbar sein.

Speziell im Hinblick auf militärische Vorhaben führt das BVerwG in seinem Urteil vom 03.12.1992 – 4 C 24.90 zu den Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal der besonderen öffentlichen Zweckbestimmung aus: *„Die Schlußfolgerung, jedwede bauliche Anlage, die der Landesverteidigung i. S. des Absatzes 2 diene, erfülle allein aus diesem Grunde die materiellrechtlichen Anforderungen des Absatzes 1 gleichsam aus sich selbst heraus, griffe zu kurz. Eine „besondere öffentliche Zweckbestimmung“ der Anlage nach § 37 Abs. 1 BauGB liegt nach der Rechtsprechung ... nur vor, wenn sich das Vorhaben wegen seiner Aufgabenstellung nach Standort, Art, Ausführung oder Auswirkung von vergleichbaren baulichen Anlagen unterscheidet.*

Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist demnach für die Anwendung des § 37 BauGB erforderlich, dass sich das betreffende Vorhaben wegen seiner Aufgabenstellung nach Standort, Art, Ausführung oder Auswirkungen von sonstigen Gebäuden unterscheidet.

Im Hinblick darauf sind solche Vorhaben im öffentlichen Interesse unverzichtbar (und unterfallen § 37 BauGB), die entweder wegen ihrer Art, ihrer Ausführung oder ihren Auswirkungen im Außenbereich anzusiedeln wären, aus bestimmten Gründen aber im Einzelfall im beplanten oder unbeplanten Innenbereich angesiedelt werden müssen, dort aber an sich unzulässig wären, so dass es einer Berufung auf § 37 BauGB bedarf, um das Vorhaben gleichwohl realisieren zu können. Um einen solchen Fall handelt es sich bei der Planung des US-Militärhospitals jedoch ersichtlich nicht:

Erstens kann und soll eine Klinik grundsätzlich im beplanten Innenbereich realisiert werden.

Zweitens gibt es für das Vorhaben eine Alternative im Innenbereich, insbesondere den Ausbau des bestehenden Klinikums in Landstuhl, das mit Landstuhl-Atzel einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil bildet.

Drittens fehlt die Darlegung, dass die Gemeinde Weilerbach als Träger der kommunalen Bebauungsplanung nicht willens sei, für das US-Hospital einen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Vorhaben des Neubaus des Krankenhauses weist mithin schon keine Besonderheiten auf, welche eine Ausnahme von der Beachtung der §§ 29 ff. BauGB rechtfertigen müssten.

Darüber hinaus ist auch das weitere nach § 37 BauGB zu erfüllende Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit der Abweichung von den städtebaulichen Vorschriften nicht gegeben. „Erforderlich“ ist eine diesbezügliche Abweichung dann, wenn diese zur Erfüllung oder Wahrung der in Rede stehenden öffentlichen Zweckbestimmung vernünftigerweise geboten ist. Die Anforderungen an die Erforderlichkeit der Abweichung vom Planungsrecht sind dabei umso höher, je stärker das Vorhaben private oder öffentliche Belangen der Allgemeinheit beeinträchtigt. Des Weiteren muss das Vorhaben auf den ausgewählten Standort angewiesen sein, wobei Fragen der Zumutbarkeit und Wirtschaftlichkeit von Alternativstandorten eine Rolle spielen. Allerdings sind finanzielle Belastungen, die an Alternativstandorten auftreten nur dann ausschlaggebend, wenn es jede andere Lösung als die Vorhabensplanung, für welche § 37 BauGB zur Anwendung gebracht werden muss, schlechthin unvertretbar wäre. Eine Abweichung von den Vorschriften der §§ 29 ff. BauGB ist mithin dann nicht i.S.v. § 37 Abs. 1 BauGB „erforderlich“, wenn das Vorhaben in seiner konkreten Gestalt auch an einem anderen Standort verwirklicht werden könnte, bei dem keine oder zumindest geringere bauplanungsrechtliche Konflikte als am ausgewählten Standort bestehen (so zur Errichtung einer Klinik: VG Gelsenkirchen, Urteil vom 10.11.2004 – 10 K 2105/02). Auch Aspekte der technischen Realisierbarkeit der geplanten Anlage am gewählten bzw. an anderen Standorten sind zu berücksichtigen. Allein der Umstand, dass die ins Auge gefasste Lösung am Vorzugsstandort (der einer Anwendung von § 37 BauGB bedarf) technisch optimal ist, reicht aber nicht aus.

Bei der Prüfung der „Erforderlichkeit“ steht der Verwaltung nach der Rechtsprechung des BVerwG kein Beurteilungsspielraum zu; es besteht eine uneingeschränkte gerichtliche Kontrolle. Insbesondere steht dem Vorhabenträger hinsichtlich des Standortes seines Vorhabens keine „autonome“ Entscheidungsbefugnis zu, die etwa zu einer Einschränkung der gerichtlichen Kontrolltiefe führen könnte (BVerwG, Urteil vom 14.02.1991 – 4 C 20/88).

Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, welche Gründe gegen die Realisierung des Vorhabens an dem eine nur bei Anwendung von § 37 BauGB nutzbaren Standort sprechen. Die standörtlichen Gegebenheiten und deren Schutzwürdigkeit sind dabei von besonderer Bedeutung. Gewicht haben insbesondere die öffentlichen Belange, die in § 35 Abs. 3 BauGB und in § 1 Abs. 6 BauGB konkretisiert worden sind. In besonderem Maße kommt es darauf an, ob die besondere Zweckbestimmung des Vorhabens im Wesentlichen auch bei einer Verwirklichung an einer anderen Stelle erreicht und dadurch ein Verstoß gegen das Bauplanungsrecht vermieden oder minimiert werden kann. Entsprechendes muss im Hinblick auf den Aspekt gelten, dass die besondere Zweckbestimmung auch erreicht werden kann, wenn das Bauplanungsrecht für das Vorhaben entsprechend den Anforderungen des Vorhabens hergestellt werden kann und diesbezüglich keine Hindernisse ersichtlich sind.

Für die vorliegende Planung ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerin eine unzureichende Prüfung von Alternativstandorten durchgeführt hat (dazu ausführlich unter 2.). Sie ist dabei insbesondere nicht in eine abwägende Betrachtung der privaten und öffentlichen Interessen getreten, welche für und wider einer Realisierung an jenem bzw. an anderen Standorten sprechen. Dessen ungeachtet fehlt die Darlegung, dass nicht einmal die Gebietskörperschaft am Standort Weilerbach eine Herstellung passenden Bauplanungsrechts vornehmen lassen will. Ein Rückgriff auf § 37 Abs. 1 BauGB kommt nach dem eben dargelegten jedenfalls nur als ultima ratio für den Fall in Betracht, dass der Träger der kommunalen Bauleitplanung sich der Aufstellung einer sachgerechten sowie Anforderungen und Konflikte bewältigenden Bebauungsplanung verschlossen hätte.

Der Neubau eines US-Militär-Großklinikums im Außenbereich bei Weilerbach unterfällt mithin nicht der Zustimmung nach § 37 BauGB, sondern ist bauplanungspflichtig. Das Vorhaben löst im Hinblick auf die Kollision zumindest mit den Belangen des § 35 Abs. 3 Nrn. 3, 5 und 6 BauGB sowie des § 1 Abs. 6 BauGB einen solchen Koordinationsbedarf aus, dass eine Bebauungsplanung nach § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich ist (eingehend zu den Bebauungsplanpflichten im Außenbereich Koch/Hendler, Baurecht, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht, 5. Aufl. 2009, S. 176 f. u. 442 ff.). § 1 Abs. 3 enthält bei Überschreiten der Erforderlichkeitsschwelle nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts eine strikte Planungspflicht, (BVerwG, Urteil vom 17.09.2003 – 4 C 14/01 mit dem Zusatz: „Die Bauleitplanung ist der Gemeinde nicht zu beliebiger Handhabung, sondern als öffentliche Aufgabe anvertraut, die sie nach Maßgabe des Baugesetzbuchs im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu erfüllen hat.“) Besagtes Urteil zum Gewerbepark Mühlheim-Kährlich sieht explizit für den unbeplanten Innenbereich eine Planungspflicht dann vor, wenn qualifizierte städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht vorliegen (BVerwG, a.a.O.). Für den Außenbereich ist hingegen von der Rechtsprechung die Planungspflicht z.B. bereits für ein Toilettenhaus auf einem Camping-Platz bejaht worden (BVerwG, Urteil vom 14.03.1975 – IV C 41.73). Das findet seine Rechtfertigung nunmehr auch darin, dass das Erfordernis einer förmlichen Planung seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu dem Designer Outlet Zweibrücken zu den öffentlichen Belangen des § 35 Abs. 3 BauGB zu rechnen ist (BVerwG, Urteil vom 01. August 2002 – 4 C 5/01), demgegenüber das Planungsbedürfnis bei § 34 BauGB nach wie vor nicht als Genehmigungshindernis anerkannt ist (Koch/Hendler, a.a.O., S. 177). Laut dieser Rechtsprechung ergibt sich ein Koordinierungsbedarf im Außenbereich nicht erst bei einer Binnenkoordination im Zuge raumgreifender Großvorhaben, sondern bereits bei einer notwendigen Außenkoordination des Vorhabens mit anderen schutzwürdigen Belangen (Koch/Hendler, a.a.O., S. 177). Dazu zählt, wie sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ergibt, auch der Umweltschutz. Wegen seiner Größe und seiner Umweltauswirkungen ist der Neubau eines zentralen US-Militärklinikums damit in doppelter Hinsicht bebauungsplanpflichtig.

2. Mangelhafte und fehlerhafte Prüfung alternativer Lösungsmöglichkeiten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht

Der Planung ist weiterhin vorzuwerfen, dass keine Alternativenprüfung im Sinne einer Gegenüberstellung unterschiedlicher Standorte mit jeweiliger Betrachtung der Projektwirkungen auf die Schutzgüter vorgenommen wurde. Auf die Notwendigkeit der umfassenden Abwägung möglicher Standorte hatten wir bereits in unserer vorläufigen Stellungnahme vom 22.12.12 hingewiesen. Nach unserer Rechtsauffassung muss eine unvoreingenommene Standortprüfung und -abwägung ein ergebnisoffener Bestandteil der UVS sein. Das vergangene Jahr wurde aber offensichtlich nicht dazu genutzt, gemeinsam mit den deutschen Behörden alternative Standorte mit jeweiliger Betrachtung der Projektwirkungen auf die Schutzgüter zu prüfen und die Abwägungskriterien nachvollziehbar darzulegen. Die Standortprüfung beschränkt sich hier vielmehr in der Form einer standortbezogenen „Eingriffsminimierungsplanung“ auf den westlichen Teil der Rhine Ordonance Barracks (ROB-West).

Für das Vorhaben des US-Klinikums besteht jedoch unter mehreren rechtlichen Aspekten eine Rechtspflicht zur Prüfung von Vorhabensalternativen:

- Dies folgt bereits aus den Vorgaben zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, alternative, umweltfreundlichere Lösungsmöglichkeiten zu ermitteln und zu erwägen. Nach § 14g Abs. 1 UVPG müssen nämlich die UVP-Unterlagen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung vernünftiger Alternativen enthalten, woran vorliegend indessen mangelt.
- Die vom Vorhabensträger durchgeführte Alternativenprüfung außerhalb der WSA wird dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot des BNatSchG und LNatSchG nicht gerecht.
- Des Weiteren bedarf es einer Alternativenprüfung im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Erteilung – vorliegend erforderlicher – artenschutzrechtlicher Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG („zumutbare Alternativen“).
- Gleiches folgt aus dem NATURA-2000 Schutzregime gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG

- Und auch aus dem Bauplanungsrecht folgt das Erfordernis einer Alternativenprüfung (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) im Rahmen der – hier erforderlichen (s. unter 1.) – Bebauungsplanung.

Die Zweckbestimmung des Großkrankenhauses in der Nähe der Air Base kann auch an anderen Standorten erfüllt werden, so dass diese Alternativen umfassend geprüft werden müssten.

Die US-Streitkräfte nennen als Kriterien, die das neue Krankenhaus erfüllen muss und die nach ihrer Ansicht für den Standort WSA sprechen und dazu führen, dass andere Alternativen außerhalb der WSA ausgeschlossen werden:

- 1) Möglichst schneller Transport der Patienten
- 2) Kontrolle der Verkehrswege und
- 3) Mindestgröße 35 ha.

Zu 1 und 2) An der Planung der klinischen Einrichtungen wird immer mehr deutlich, dass von einer primären Versorgung von vielen Kriegsversehrten überhaupt keine Rede sein kann. Es geht primär um die ambulante Versorgung von Soldaten und deren Angehörigen (vgl. UVS-Dokumentation: *„Das Krankenhaus wird mit ca. 68 Pflegebetten und 120 Untersuchungsräumen seinen Schwerpunkt in der ambulanten Therapie haben. Die Pflege und der damit verbundene stationäre Aufenthalt treten dahinter zurück. 6 Einbettzimmer für Kinder ... eine Wöchnerinnenabteilung mit 11 Einbettzimmer einschließlich einer Pflegestation für Neugeborene, eine neonatologische Pflegestation mit 6 Krippen.“*

Die demgegenüber wenigen Kriegsverletzten könnten nach ihrem Transport aus den Kriegsgebieten bei Auslastung des Straßennetzes auch per Helikopter zum bestehenden Klinikum gebracht werden. Dieses Argument rechtfertigt daher nicht, Alternativen, die nicht unmittelbar an die Air Base grenzen (wie z.B. Landstuhl) auszuschließen.

Zu 3) Die UVP-Unterlagen bieten auch keine Begründung dafür, warum eine zusammenhängende Fläche von 35 ha beansprucht werden muss. Dies wird vielmehr einfach nur schlicht behauptet. Warum kann man nicht mehrstöckiger bauen oder z. B. das Parkhaus nicht auf einer benachbarten Fläche z. B. beim jetzt vorgesehenen Standort westlich der Landstraße errichten? Das wäre eine naturschonendere Lösungsmöglichkeit, die sich geradezu aufdrängt. Alternative Flächen, die kleiner wie 35 ha sind, können u. E. daher nicht pauschal ausgeschlossen werden.

Die in der UVS-Dokumentation als dreistufiges Konzept vorgestellte Alternativenprüfung halten wir für nicht ausreichend. So wurde die Prüfung von Standorten außerhalb der WSA nicht bzw. nur vom Vorhabensträger durchgeführt und im Rahmen der UVS Standortalternativen ausschließlich innerhalb der WSA geprüft. (vgl. S. 42 UVP-Dokumentation: *„Die Entscheidung, das neue Klinikum in der WSA zu bauen, ist das Ergebnis einer US-internen Untersuchung.“*).

Die US-Streitkräfte haben die Standortwahl „Neubau auf der WSA“ zwar in Anlage 1 zur UVS in unterschiedlichen Dokumenten begründet. Die Auswahl der Alternativen erscheint vor allem was die Standorte innerhalb der Air Base betrifft unvollständig. Die Begründungen, warum Alternativen nicht umsetzbar oder zumutbar erscheinen, sind kurz dargestellt, diesen können wir in den meisten Fällen inhaltlich nicht folgen. Die Abwägungskriterien sind rein praktischer oder finanzieller Art. Die Umweltauswirkungen wurden bei den Alternativen außerhalb der WSA nicht dargestellt.

§ 14g Abs. 2 Nr. 8 UVPG lässt zwar eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen zu, aber keine „kurzen“ (pauschalen) Gründe und verlangt explizit eine besondere Berücksichtigung der Umweltauswirkungen.

Zu den möglichen Alternativen außerhalb der WSA:

Renovierung / Ausbau / Neubau des vorhandenen Standortes Landstuhl:

Diese alternative Lösungsmöglichkeit drängt sich auf, da einerseits der Bedarf eines Klinikums auf der WSA mit gegenüber einer Autobahnanbindung noch verbesserten Transportwegen begründet worden ist und andererseits der Neubau eines Hubschrauberlandeplatzes in Landstuhl nirgends ausgeschlossen worden ist. Im Hinblick auf die geplante Poliklinik besteht auch keine Rechtfertigung für einen Neubau in noch engerem räumlichem Zusammenhang zur Airbase als Landstuhl (s. unsere Ausführungen zu Kriterien 1) und 2) Transport und Kontrolle).

Der Neubau an der Stelle des Krankenhauses Landstuhl wird abgelehnt, da die Ablaufsteuerung für den Neubau parallel zum Betrieb des bestehenden Krankenhauses sehr aufwändig wäre. Diese Alternative erscheint jedoch prinzipiell möglich; auch vor dem Hintergrund, dass für das Krankenhaus Landstuhl bisher keine Folgenutzung vorgesehen ist, die einem Abriss und Neubau entgegen stehen würde. Umweltauswirkungen wurden nicht gegenübergestellt.

Alternative Standorte auf der Airbase

Die US-Streitkräfte müssen sich vorhalten lassen, für den Neubau eines Großklinikums (trotz bestehendem, funktionierendem Hospital) zur Minimierung des Eingriffs keine Flächen, die zum Air Base Areal gehören, einbezogen zu haben.

Die US-Streitkräfte begründen, warum sie die von uns in der vorläufigen Stellungnahme vom 22.12.12 vorgeschlagenen alternativen Standorte innerhalb der Air Base ablehnen. (Anlage 1 UVS: Punkt 14, US Kommentierung der Punkte 1-3 zur vorläufigen Stellungnahme der Verbände (NABU & BUND) vom 22.12.2012). Die von uns genannten zwei Alternativflächen C und D auf der Air Base seien bereits für andere Planungen vorgesehen, nämlich für die „New Ramstein School“ (Alternativfläche C) sowie die Erweiterung der Wohnbebauung (Alternativfläche D). Diese Flächenbevorzugung für in Zukunft geplante Projekte, wie das neue Schulzentrum oder die Erweiterung Wohnbebauung und ein Ausschluss dieser Flächen für das Krankenhaus halten wir für nicht zulässig.

Die Umweltauswirkungen der Standorte werden nicht gegenüber gestellt. Gemessen an § 14g UVP lässt die UVS rechtswidrigerweise offen, warum das erheblichere Vorhaben in den Wald gesetzt wird und die anderen auf die Air Base.

Die Alternativflächen C und D werden zwar aufgrund von anderweitigen Planungen des Vorhabensträgers als Standort für das US-Hospital ausgeschlossen, jedoch werden diese Vorhaben (Schule und Erweiterung Wohnbebauung) bei der Bewertung von kumulativen Umweltauswirkungen nicht berücksichtigt (s. auch Ausführungen unter 3.).

Alternativer Standort nördlich der Air Base zwischen Wohnbebauung und Landstraße am Golfplatz

Weiterhin ist das Gebiet nördlich der Air Base zwischen Wohnbebauung und Landesstraße unter Einbindung des Geländes des Golfplatzes in Teilen, gesamt oder direkt daran angrenzend als Krankenhausstandort denkbar. Dass der Erhalt des dortigen Golfspielplatzes (Woodlawn Golf Course) Vorzug vor dem Erhalt des Waldes genießt, ist nicht begründbar. Der Einwand, der Golfspielplatz müsse erhalten bleiben, denn er stünde in Zusammenhang mit anderen Sport- und Freizeitstätten, ist eine pauschalisierte Aussage ohne inhaltliche Substanz. Zudem findet sich in wenigen Kilometern Entfernung bei Mackenbach ein weiterer großer Golfplatz, der schon heute von Angehörigen der US-Streitkräfte genutzt wird.

Für eine rechtskonforme Umweltverträglichkeitsprüfung wäre deshalb vielmehr erheblich, dass dieser Standort die Waldinanspruchnahme erheblich reduzieren würde.

3. Mangelnde Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen

Um die negativen Umweltauswirkungen des Neubaus des US-Hospitals sowohl hinsichtlich des Zerschneidungseffektes als auch hinsichtlich der Auswirkungen auf Lebensräume, Arten und der weiteren Schutzgüter beurteilen zu können, halten wir die Prüfung der kumulativen Auswirkungen anderer Pläne und Projekte für dringend erforderlich.

Bei einer UVP sind die kumulativen Auswirkungen, die das Projekt gemeinsam mit anderen Projekten verursacht, mit zu berücksichtigen. Diese Anforderung an die Vorprüfung (vgl. Anhang III Nr. 1 b) der UVP-RL) gilt erst recht für die Prüfung der Umweltverträglichkeit und ist über die mittelbaren Auswirkungen bzw. die Wechselwirkungen nach § 2 Abs. 1 UVPG und Art. 3 UVP-RL im Prüfprogramm enthalten.

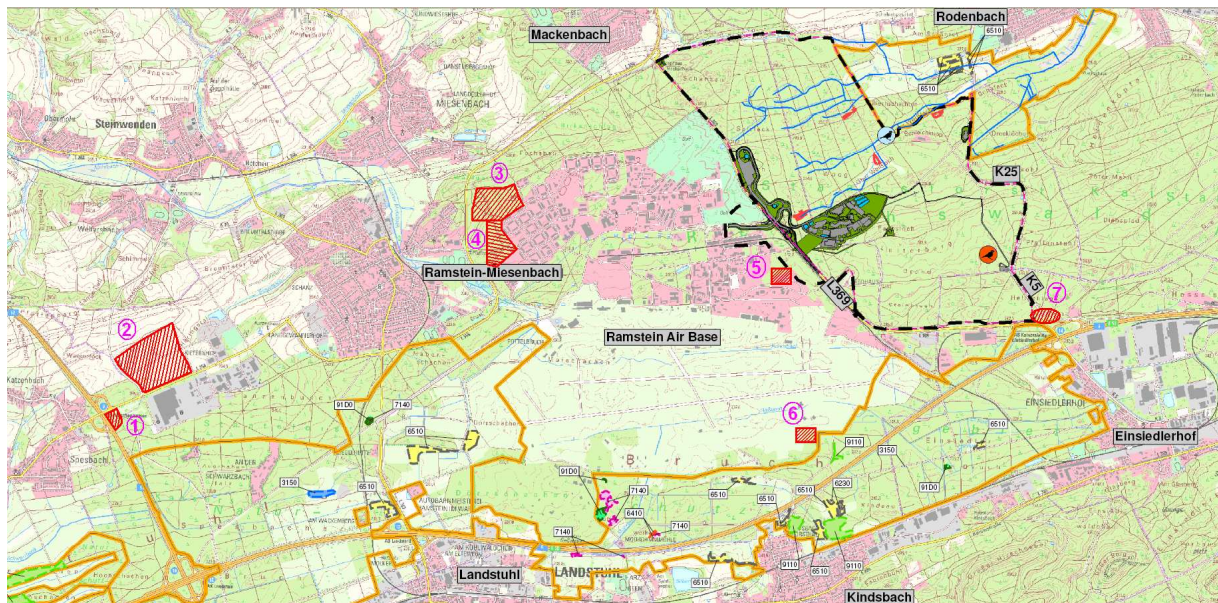
Auch nach Artikel 6, Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist zu prüfen, inwiefern Pläne oder Projekte einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können.

Dabei sind Projekte zu berücksichtigen, die sich planerisch ausreichend verfestigt haben und zudem zeitlich und räumlich in Zusammenhang mit dem zu betrachtenden Vorhaben stehen.

Diese Anforderung wird in der vorliegenden UVS generell missachtet.

In der lokalen Umgebung gibt es jüngere bzw. geplante Projekte, deren kumulative Auswirkungen nicht untersucht wurden. Folgende Projekte und Vorhaben sind uns bekannt:

1. Neue Anschlussstelle an der BAB 62 Hütschenhausen – in Planung
2. Erweiterung Industriegebiet Westrich westlich von Ramstein
3. Auf der Air Base: Erweiterung der Wohnbebauung im Nord-Westen der Air Base und nördlich an die New Ramstein School angrenzend; im Master Plan aus 2011 vorgesehen
4. Auf der Air Base: neuer Schulkomplex (New Ramstein School) im Nord-Westen der Airbase – in Planung
5. Auf der Air Base: Waldrodung nord-östlich der Landebahn (aus Luftbildern)
6. Auf der Air Base: Bauausführung für Contingency Response Group Phase II süd-östlich der Landebahn
7. Anschlussstelle Einsiedlerhof südöstlich des Eingriffsbereiches – in Planung
8. Erweiterung Industriegebiet Nord zwischen Rodenbach und Kaiserlautern – bereits teilweise realisiert (außerhalb des Kartenausschnittes)
9. Bau der Brücke vom neuen US-Hospital zur Air Base: diese Maßnahme ist zwingend erforderlich, jedoch nicht Teil der UVS; diese Maßnahme hätte in der UVS ebenfalls berücksichtigt werden müssen
10. evtl. IKEA Kaiserslautern



Karte: Lage von einigen Vorhaben in der Umgebung des Eingriffsbereiches US-Hospital, die bei der Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt werden sollten.

Alle genannten Maßnahmen liegen im Umfeld des FFH-Gebietes „Westricher Moorniederung“. Eine Betrachtung der summierenden negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet fand nicht statt. Die Gutachter kannten die Vorhaben entweder nicht oder sahen keine Notwendigkeit diese zu betrachten (vgl. Anlage J NATURA-2000-Verträglichkeitsuntersuchung, S. 71: *„Weitere bauliche Maßnahmen mit möglichen Auswirkungen bzw. Wirkungsüberlagerungen mit dem geplanten US-Klinikum auf das FFH-Gebiet ... sind im näheren Umfeld der WSA nicht vorhanden.“* Diese Einschätzung halten wir für falsch. Hinsichtlich der Wandermöglichkeiten waldbundener Tierarten wie beispielsweise der streng geschützten Wildkatze vom Pfälzerwald durch die „Westricher Moorniederung“ nach Norden wirken sich die genannten gerade umgesetzten bzw. geplanten Eingriffe weiter sehr negativ aus. Wir halten die UVS daher für fehlerhaft.

4. Fehlende Berücksichtigung zukünftiger Erweiterungen im Umfeld des neuen US-Hospitals

Durch die im Zuge des Neubaus des US-Hospitals durchgeführte Erschließung des bis dahin unerschlossenen und kaum begangenen und beruhigten Waldgebietes im ROB sind in Zukunft Erweiterungen zu befürchten, mit weiteren negativen Umweltauswirkungen. Erweiterungen werden von den Vorhabensträgern verneint und von den Gutachtern daher nicht berücksichtigt. Da diese jedoch wahrscheinlich sind, hätten die Umweltauswirkungen in der UVS dargestellt werden müssen.

Die bisherigen und geplanten (s. New Ramstein School und Wohnbebauung) Veränderungen und die zunehmende Versiegelung auf der Air Base zeigen, dass im Laufe der Jahre immer neue Bedürfnisse entstehen.

Die Ausführungen der US-Army, dass sie *„derzeit keine Pläne hat, weitere Einrichtungen ... für das ROB MC (Medicin Centre) zu bauen.“* (Anlage 1 UVS; Pkt. 2 Übersetzung Schreiben Department of the Army 5.9.2013) und *„dass es keine weiteren Projekte in Bezug auf ROB MC ... im Finanzjahr 13-18 gibt ..., noch irgendwelche anderen Projekte der Army für eine Aufnahme im Finanzjahr 19 Programm und darüber hinaus unterstützt werden“* (Pkt. 5) überzeugen nicht.

Denn unter Punkt 3 wird zwar gesagt, dass *„der Bau weiterer Einrichtungen in nachweislich ökologisch sensiblen Bereichen nicht gebilligt wird“*, diese werden aber nicht ausgeschlossen. Unter Punkt 3 und 4 wird nur zugesichert, dass *„wenn möglicherweise ein Bedarf an diesen Funktionen [d.h. Kasernen, Fitnesseinrichtungen, Kindertagesstätten usw.] besteht, die tatsächliche Anordnung dieser Einrichtungen*

der Zuständigkeit von IMCOM-Europe untersteht und mit den zuständigen deutschen Behörden abgestimmt wird".

Erweiterungen werden somit nicht ausgeschlossen, sondern nur der gesetzlich vorgeschriebene Ablauf (Eingriffsminimierung, Abstimmung) für neue Eingriffe zugesagt.

Eine Erweiterung könnte ausgeschlossen werden, wenn die nicht verwendeten Flächen an die Bundesrepublik Deutschland bzw. die entsprechende Kommune zurückgegeben werden würde. Eine Komplett- oder Teilrückgabe wäre laut US-Army möglich, wenn kein Bedarf an der Liegenschaft mehr bestünde. *„Für das ROB liegen jedoch im Moment von Seiten der US-Arm keine Pläne zur Rückgabe vor“* (Anlage 1 UVS: Punkt 17, US Kommentierung der Punkte 1-3 zur vorläufigen Stellungnahme der Verbände (NABU & BUND) vom 22.12.2012). Da eine Rückgabe nicht beabsichtigt ist, scheint somit doch noch ein Bedarf an der Liegenschaft im Umfeld des US-Hospitals gesehen zu werden. Ansonsten bestünde noch die Möglichkeit, für die nicht in Anspruch genommenen Flächen der WSA und der gesamten ROB vertraglich zu vereinbaren, dass es nicht zu einer Erweiterung und weiterer Flächeninanspruchnahme kommen wird. Dies ist jedoch wohl nicht vorgesehen.

Wenn das bis dahin noch wenig erschlossene Gebiet erst mal verkehrstechnisch und für die Ver- und Entsorgung erschlossen ist, werden Erweiterungen relativ leicht realisierbar sein. Schon aus Gründen der Umweltvorsorge ist daher eine weitere Erschließung des ROB durch den Neubau des Hospitals abzulehnen.

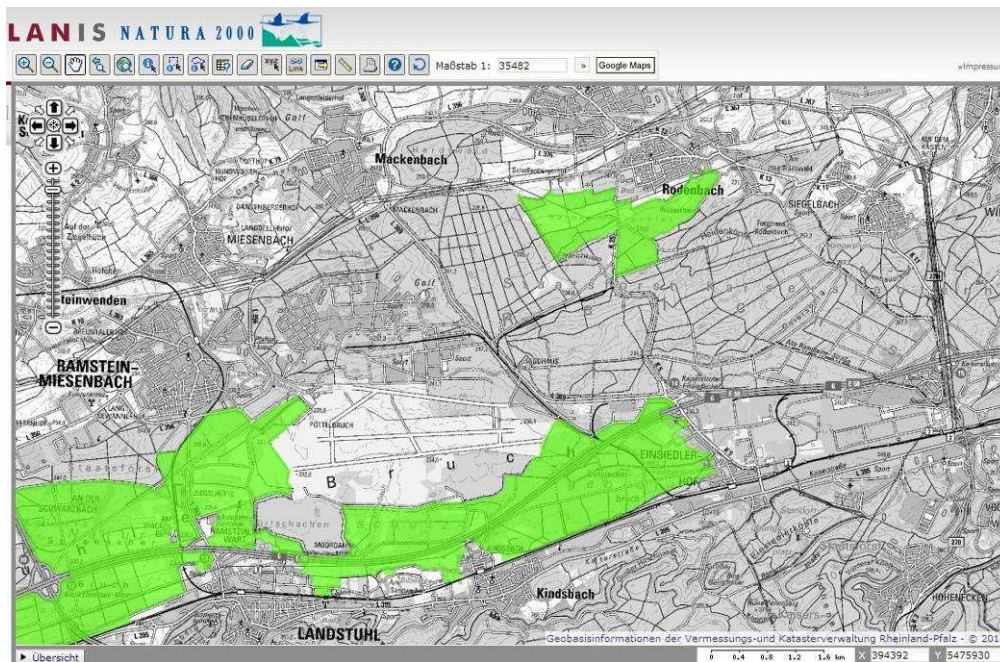
5. Eine Vorhabensrealisierung am geplanten Standort führt zu einer europarechtlich unzulässigen Zerstörung eines potentiellen FFH-Gebietes bzw. -FFH-Gebietsteils

Der Wald, welcher zur Realisierung des Vorhabens gerodet werden soll, ist als erheblicher Teil und Kernbereich des als potentielles FFH-Gebiet bzw. als potentieller wesentlicher Teil des FFH-Gebietes „Westricher Moorniederung“ (DE 6511-301) einzuordnen.

Diese Bedeutung zeigt sich bereits in der überwiegend hohen bis sehr hohen Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz der US Liegenschaft Rhine Ordnance Barracks ROB-West (vgl. Karte Bewertung und Fauna). Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Westricher Moorniederung“ sind die Erhaltung und Wiederherstellung möglichst unbeeinträchtigter Gewässer und Uferzonen mit Schlammflächen, Röhricht und Seggenbeständen sowie nicht intensiv genutzten, moorigen Lebensräumen und Mooren sowie Laubwäldern.

Aufgrund der vom Vorhabensträger selbst erstellten Gutachten ist festzustellen, dass sich im Umfeld des ausgewiesenen FFH-Gebietes „Westricher Moorniederung“ – insbesondere im Bereich der ROB-West – Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Lebensstätten von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie befinden und von einer Ausprägung und Qualität sind, dass der vorhabensbetroffene Waldteil gemäß den fachlichen Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie zwingend zur Aufnahme in Natura-2000 aufzunehmen sind. Es wurde offensichtlich – unter rechtswidriger Rücksichtnahme auf das damalige Munitionsdepot – eine fehlerhafte Abgrenzung des FFH-Gebietes betrieben.

Der Eingriffsbereich und das Gebiet ROB-West ist für die Erhaltung und Entwicklung von nicht intensiv genutzten moorigen Lebensräumen sowie Laubwäldern hervorragend geeignet und würde den Erhaltungszielen des anerkannten FFH-Gebietes „Westricher Moorniederung“ voll entsprechen und hätte weiteres sehr gutes Entwicklungspotential.



Karte: Das Eingriffsgebiet in der sog. ROB-West, in der das US-Hospital errichtet werden soll, liegt genau zwischen den beiden Teilbereichen des FFH-Gebietes „Westlicher Moorniederung“ (grün markiert).

Zwischen dem ausgewiesenen FFH-Gebiet „Westlicher Moorniederung“ und dem Untersuchungsgebiet (ROB-Westteil) für das geplante US-Klinikum, wurde das amtliche FFH-Gebiet schon rein augenscheinlich nicht nach fachlichen bzw. wissenschaftlichen Kriterien abgegrenzt. Vielmehr wurde die aktuelle Gebietsabgrenzung offenbar kurzerhand entlang des Grenzzaunes der US-Liegenschaft gezogen, obwohl es dort – auch nach den aktuell vorgelegten Untersuchungen (LBP US Klinikum, L.A.U.B. GmbH 2013) – wesentliche und funktional wichtige Gebietsbestandteile gibt.

Zu nennen sind z.B. wichtige Quellen, Quellbäche, Gräben (LTR 3260 gemäß FFH-VU/ Karte Lebensraumtypen und Arten, L.A.U.B. GmbH, 2013), bemerkenswerte Reste der sehr seltenen Moorwälder und Bruchwälder (prioritärer LRT *91D0, LRT 91E0 gemäß FFH-VU/ Karte Lebensraumtypen und -Arten, L.A.U.B. GmbH, 2013) sowie einen großflächigen Feuchtgebietskomplex (Pauschalschutzfläche gemäß § 30 BNatSchG), der nach Angaben der Gutachter neben feuchten Hochstaudenfluren (FFH-LRT 6430, S. 61/62, FFH-VP Textteil, L.A.U.B. 2013), welche in der FFH-VU-Karte leider nicht dargestellt wurden, auch weitere – für den Grund- und Oberflächenwasserhaushalt und den funktionalen ökologischen Zusammenhang des direkt angrenzenden FFH-Gebietes – wichtige (Teil-)Habitats und FFH-Lebensraumtypen bereitstellt.

Bei der westpfälzischen Moorniederung handelt es sich um ein TOP-Gebiet für den prioritären Lebensraumtyp Moorwälder (*91D0). Zum LRT Moorwälder zählen neben Birken-Moorwald ggf. auch Übergänge zum Birken-Bruchwald, Fichten-Spirken-Moorwald, Waldkiefern-Moorwald und Latschen-Moorwald. Die Bedeutung des Moorwaldes und dessen Erhaltung an diesem Standort wird auch bei Betrachtung der sonstigen Verteilung der Moorwälder in Europa ersichtlich: das Vorkommen am Standort erfüllt danach ersichtlich wichtige Vernetzungsfunktionen für feuchtigkeitsliebende Tier- und Pflanzenarten.

Vorkommen an Moorwäldern sind sehr selten und grundsätzlich allesamt Natura-2000-meldewürdig; dies gilt auch für kleinste Bestände. LAUB stuft die gefundenen Feuchtwaldreste als Kiefern-Moorwälder LRT 91D0* ein (4 Einzelflächen, s.a. Karte zur FFH-VU). Mit der Waldschnepfe, der Bechsteinfledermaus oder dem Großen Mausohr seien auch beispielhaft typische Arten von nicht intensiv genutzten Moorwäldern (LRT *91D0) genannt, die im Gebiet noch vorkommen.

Es bestehen Zweifel, dass Lebensraumtypen nach Anhang I nicht richtig dargestellt bzw. nicht in die FFH-VU Karte eingetragen wurden. Hierzu zählen die bedeutsamen Bestände der X-Area (Trockenheiden und/oder Borstgrasrasen*(LRT 6230*), Trockenrasen), die Lebensraumtypen des großen Feuchtgebietskomplexes (§ 30 BNatSchG), welche – zumindest teilweise – im LBP als LRT "feuchte

Hochstaudenfluren (LRT 6430)" angesprochen werden. Teile des Feuchtgebietskomplexes könnten auch zu den Schwing- und Übergangsmooren (LRT 7140) zählen. Aber wir wissen es nicht. Auch alle bodensauerer Buchenwaldbestände (LRT 9110) wurden nicht dargestellt. Die in der Biotopkartierung genannten Magerwiesen und Glatthaferwiesen (LRT 6510) wurden nicht dargestellt.

Wenn man diese „übersehenen“ Lebensraumtypen komplett in der Karte darstellen würde, drängt sich die Fehlerhaftigkeit der FFH-Gebietsabgrenzung noch drastischer auf, als es aufgrund der obigen Ausführungen ohnehin bereits der Fall ist.

Hinzu kommen noch die Habitate der gefundenen FFH-Arten (insb. Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Spanische Flagge*, ggf. Hirschkäfer und Eremit*).

Zudem kann aufgrund der vorliegenden Gutachten (LBP US Klinikum, S. 49, L.A.U.B. 2013) darauf geschlossen werden, dass der von den Gutachtern kartierte, flächenmäßig relevante „Heidekrautstreifen“ im Bereich der X-Area aufgrund seiner floristischen Artenzusammensetzung mit hoher Wahrscheinlichkeit einen übersehenen FFH-Lebensraumtyp darstellt (z.B. LTR 6230 – Artenreiche montane Borstgrasrasen und/oder LRT 4030 – trockene Heiden). Hierfür sprechen insbesondere die dort erfassten floristischen Arten (z.B. Borstgras und Heidekraut (*Calluna vulgaris*) und die dort gefundenen Faunenelemente (z.B. Heidelerche, Rauhfußkauz) (s.a. LBP S. 28, L.A.U.B. GmbH 2013). Weiterhin werden im LBP auch einige Flächen als Glatthaferwiesen (Biotoptyp EA1) sowie Magerwiesen (Biotoptyp ED1, S. 28 LBP, L.A.U.B. 2013) angesprochen aber nicht in der FFH-VU-Karte als FFH-Lebensraumtyp dargestellt. Auch hier handelt aufgrund der Florenliste mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit um die FFH-Lebensraumtypen 6510 – artenreiche Flachlandmähwiesen. Im Gebiet sind laut Gutachten auch die Vorkommen von strukturreichen Buchenwäldern beschrieben (s.a. LBP S. 49, L.A.U.B. 2013), welche ebenfalls nicht in der FFH-VU-Karte als Lebensraumtypen (LRT 9110 – bodensaure Buchenwälder Luzulo-Fagetum) in Erscheinung treten bzw. nicht in der Karte dargestellt werden.

Auch die Fauna ist im Bereich der Weilerbach Storage Area (WSA) in weiten Teilbereichen besonders artenreich ausgebildet. So kommen im Bereich der untersuchten WSA (Weilerbach Storage Area/ROB-Westteil) nach Angaben der L.A.U.B.-Gutachter insgesamt 10 streng geschützte Fledermausarten vor, die dort sowohl diverse Tages- und Balz-/Männchenquartiere sowie offenkundig auch Sommerquartiere (Fortpflanzungsquartiere / Wochenstuben / Paarungsquartiere) besitzen. Darunter auch zwei Arten (Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr), welche im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt werden und damit relevant für das angrenzende FFH-Gebiet „Westlicher Moorniederung“ sind (wichtige Teilhabitate/funktionale Populationsbeziehungen etc.).

Insbesondere die im Plangebiet nachgewiesene Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*) gilt als die Art, die von allen heimischen Fledermausarten am stärksten an Wald gebunden ist. Sie kommt besonders in strukturreichen, älteren Laub- und Mischwäldern vor (KERTH 1998)¹. Sie besiedelt jedoch auch Kiefern- und andere Nadelwälder (SCHLAPP 1990²). Die Weibchen der Fledermausart haben eine langfristige Bindung an ein Jagdgebiet und bleiben diesem oft ein Leben lang treu (KERTH, 1998), bei allerdings häufigem Quartierwechsel im Gebiet. Hier ist diese Art auf alle vorhandenen Quartierbäume/Habitatbäume im Gebiet unbedingt angewiesen! Die geplante Rodung führt zu einer Quartierreduzierung, welche sich auch auf die Fledermauspopulationen im ausgewiesenen FFH-Gebiet „Westlicher Moorniederung“ auswirken wird. Da der Flächenbedarf einer lokalen Population mit Wochenstubengesellschaft der Bechsteinfledermaus überschaubare rd. 250 ha (Waldfläche) umfasst (KERTH 2003), ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Fledermaus(Teil-)populationen auch zusätzliche Quartierräume sowie wichtige Nahrungshabitate im Bereich des angrenzenden FFH-Gebietes unterhalten. Durch die geplante Rodung von rd. 49,5 ha Wald werden auch wesentliche Schutz- und Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebietes tangiert werden.

¹ KERTH, G. (1998): Sozialverhalten und genetische Populationsstruktur bei der Bechsteinfledermaus (Dissertation). - Berlin, 130 S.;

² SCHLAPP, G. (1990): Populationsdichte und Habitatansprüche der Bechsteinfledermaus im Steigerwald (Forstamt Ebrach). - Myotis 28: 39-58;

Die Fledermausart Großes Mausohr (*Myotis myotis*) macht regelmäßig Jagd auf große Insekten (große Laufkäfer u.ä.). Die Jagd erfolgt in langsamem Flug über dem Boden aber auch direkt auf dem Boden. Dies ist der Grund dafür, dass Bereiche mit einer dichten Bodenvegetation als Jagdhabitat nicht geeignet sind. Das Große Mausohr ist eine wärmeliebende Art, die klimatisch begünstigte Täler und Ebenen bevorzugt (RUDOLPH & LIEGL 1990)³. Aufgrund des sehr großen Habitatsanspruches dieser Art können die Reproduktionsquartiere dieser Art weiter entfernt sein. Allerdings haben die Mausohren in der Regel eine sehr enge Verbindung zu ihren Nahrungshabitaten, die Sie regelmäßig aufsuchen und bejagen. D.h. das der untersuchte Waldbereich der WSA mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem wichtigen Jagd-/Nahrungsgebiet gehört.

Aufgrund der durchgeführten Nachfalteruntersuchung (LBP Text, S. 57, L.A.U.B. 2013) sind zwei – leider nicht weiter kommentierte – Fundstandorte der **prioritären, tagaktiven FFH-Anhang II Nachtfalterart Spanische Flagge** (*Euplagia quadripunctaria*) dokumentiert. Es handelt sich um Vorkommen im Bereich der ehemaligen Sandgrube sowie entlang des Randbereiches einer Straße. Die Spanische Flagge bewohnt ganz unterschiedliche Lebensräume. In schattigen, feuchten und hochstaudenreichen Schluchten und an Ufern, in Randgebieten von Magerrasen, auf Lichtungen, an Außen- und Binnensäumen von Laubmischwäldern und in blütenreichen Gärten und Heckenlandschaften in Waldnähe ist sie ebenso zu finden, wie an offenen trockenen, sonnigen Halden, in Weinbergsbrachen und in Steinbrüchen. Auch diese wichtigen und hinsichtlich der FFH-Richtlinie prioritären Vorkommen gehören nach unserer Auffassung mit in die FFH-Gebietskulisse, da damit zu rechnen ist, dass diese Vorkommen ebenfalls in räumlicher Wechselbeziehung mit weiteren Vorkommen im bestehenden FFH-Gebiet sind.

Nach den vorliegenden Unterlagen wurde ebenfalls eine Untersuchung zu „Holz bewohnenden Käfern“ durchgeführt. Wir halten in diesem Zusammenhang die nachfolgende Aussage der Gutachter für bemerkenswert: Zitat (LBP, S. 60, L.A.U.B. GmbH 2013): „*Arten von höherer Schutzkategorie hätten nur durch tiefergreifende Methoden nachgewiesen werden können*“. Diese Aussage führt allerdings zu der Annahme, dass man mit weiteren, umfangreicheren Untersuchungsmethoden weitere Arten mit höherer Schutzkategorie gefunden hätte. Es stellt sich die Frage, ob man hier bewusst an der Untersuchungsmethodik gespart hat. Diese Vorgehensweise ist auch im Hinblick auf die hierdurch ggf. nicht aufgefundenen Käferarten „Hirschkäfer“ und „Eremit“, die auch für das angrenzende FFH-Gebiet „Westricher Moorniederung“ relevant wären, nicht tragfähig. Nach den vorliegenden Unterlagen können die Gutachter die Vorkommen der beiden FFH-Anhang II-Käferarten nicht mit Sicherheit ausschließen. Zitat: „*Ein Vorkommen des Eremiten an Bäumen und Grobhöhlen kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden*“ (LBP, S. 60, L.A.U.B 2013).

Eine kurze Internetabfrage unter www.Artenfinder.de ergab folgende Fundorte des Hirschkäfers in der näheren Umgebung des geplanten Eingriffsgebietes (WSA): Hirschkäfer-Fundortmeldungen liegen aus einigen Gebieten im Abstand von rd. 3-5 km (östlich Rodenbach) sowie aus dem Bereich Lautertal vom 03.07.2013, östlich des geplanten Eingriffsort bei Erzhütten, Katzweiler (26.05.2011) und Wiesentalerhof (08.07.2012) vor. Auch die Habitatsprüche des Hirschkäfers, legen den Verdacht nahe, dass durchaus mit Vorkommen im Untersuchungsgebiet zu rechnen ist. Gemäß der Literatur werden die Habitatsprüche der FFH-Art wie folgt dargestellt: Er lebt vor allem in alten Laubwäldern – vorzugsweise mit Eichen – sowie an Waldrändern, Parks, Obstwiesen und Gärten mit einem möglichst hohen Anteil an alten und absterbenden Bäumen. Zur Entwicklung benötigen die Larven morsche Wurzelstöcke in mindestens 40 cm Tiefe (LUBW Baden-Württemberg, 22.11.2013).

Nach der Paarung legt das Weibchen etwa 20 Eier bis zu 75 Zentimeter tief in den Boden an die Wurzeln von toten oder kranken Bäumen. Die Larven entwickeln sich in den Wurzeln, Stämmen und Stümpfen, brauchen jedoch durch Pilzbefall zermürbtes Totholz, insbesondere von Eichen. Selten werden auch

³ RUDOLPH, B.-U. & LIEGL, A. (1990): Sommerverbreitung und Siedlungsdichte des Mausohrs in Nordbayern. - *Myotis* 28: 19-38.;

andere Laubbäume, wie etwa Linden, Buchen, Ulmen, Pappeln, Eschen, Weiden oder Obstbäume ausgewählt (www.wikipedia.org/wiki/Hirschkäfer).

Die Hirschkäferlarve benötigt für ihre Entwicklung das Holz geeigneter Brutbäume, vor allem von Eiche. Überlebensnotwendig hierbei ist, dass die Lignine des Holzes zuvor von Eichenrot- und Weißfäule erzeugenden Pilzen der Arten *Deadalea quercina*, *Fomitopsis pinicola*, *Phellinus robustus* oder *Fistulina hepatica* enzymatisch in immer einfachere Verbindungen gespalten werden. Bis zu 5 cm Holztiefe schaffen die Pilze pro Jahr eine Menge, die für die Entwicklung der Hirschkäferlarve ausreichend, aber auch entscheidend ist. Die Pilzarten kommen in jedem Wald in mehr als ausreichendem Maße vor. Die Grundlagen für die Existenz der Hirschkäfer sind überall geschaffen (Abfrage vom 05.12.2013 unter www.kerbtier.de/pages/Themenseite/deHirschkaefer.html).

Hiernach kommt es offenbar weniger auf das unbedingte Vorhandensein von sehr alten (Eichen-) Bäumen an, sondern viel wichtiger erscheint offenkundig der Zusammenhang von pilzzersetztem Totholz in für die Eiablage der Käferweibchen richtiger Zusammensetzung, Qualität und Lage im Boden. Schon einfache Wurzelstuppen auf älteren Schlag- und Windwurfflächen können ein hinreichendes Habitat zur Eiablage für die Käfer darstellen. Neben Eichen, können auch eine große Anzahl weiterer Baumarten offensichtlich ein ausreichendes Habitat für das Vorkommen von Hirschkäfern sein. Deshalb sehen wir die durchgeführten Käfer-Untersuchungen für die wichtigen FFH-Arten „Hirschkäfer und Eremit“ als nicht hinreichend an und fordern – insbesondere vor dem Hintergrund der drohenden, großflächigen Baumrodungen – hier weitere vertiefende Untersuchungen.

Gemäß Urteil des BVerwG 9 A 5.08 (Urteil vom 14.04.2010) „sind dem Gebietsschutz des Art. 6 FFH-RL unterfallende Vorkommen von Tierarten auf gebietsexterne Nahrungshabitate zwingend angewiesen, um in einem günstigen Erhaltungszustand zu verbleiben, so ist das FFH-Gebiet im Regelfall des Art. 4 Abs. 1 Satz 1 FFH-RL falsch abgegrenzt und muss auf diese Nahrungshabitate ausgedehnt werden. Dagegen wäre es systemwidrig, die Nahrungshabitate losgelöst von der Gebietsabgrenzung als durch die Erhaltungsziele des Gebiets mitumfasst zu behandeln.“

Neben den FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten sind auch alle Charakterarten der jeweiligen Lebensraumtypen von Belang für die FFH-Würdigkeit eines Gebietes. Die Hinweise für das Vorliegen einer fachlich fehlerhaften FFH-Gebiet Abgrenzung und bisher nicht berücksichtigter Gebietsteile (Lebensraumtypen, FFH-Arten, Habitate) innerhalb der Weilerbach Storage Area) sind nach den vorliegenden Unterlagen sehr stark. Nach unserer Auffassung, bedarf es dringend einer parzellenscharfen Abgrenzung der zusätzlichen – bisher nicht dargestellten – FFH-Gebietsbestandteile im Bereich der Weilerbach Storage Area (WSA)/ROB-West) sowie der FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I und der Habitate der Arten des Anhangs II FFH-RL im hier betrachteten Raum. Nicht zuletzt liefern die im Zuge der Planung erstellten Unterlagen selbst Belege für die Notwendigkeit, weitere Gebietsteile in das FFH-Gebiet einzubeziehen.

6. Fehlerhafte Berücksichtigung der Vorgaben des gesetzlichen Artenschutzes

Die Planung geht in vielfältiger Weise unzureichend mit den Vorgaben des Artenschutzes um. Dies beginnt bereits damit, dass ein großer Teil der gesetzlich geschützten Arten (insb. Vogelarten) überhaupt nicht behandelt wurden. Diese Defizite sind jedoch von Gewicht. Dies wird deutlich, wenn man sich die Verbote im Detail ansieht. Die Geltung der artenschutzrechtlichen Verbote ist flächendeckend zu beachten.

Um die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Realisierung des Vorhabens abschätzen zu können, ihre Vermeidbarkeit zu prüfen und ggf. eine Ausnahme beurteilen zu können, ist es unbedingt erforderlich, auch die entsprechenden Sachverhalte ordnungsgemäß zu ermitteln.

Es sind deshalb:

1. die Plätze zu erfassen, an denen es bei der Realisierung des Vorhabens zu einer Tötung (bzw. Beschädigung) von Individuen kommen könnte,
2. Aufenthaltszeiten, Status und Häufigkeitsverteilung der im Gebiet auftretenden Arten im gesamten Einwirkungsbereich des Vorhabens zu ermitteln, um beurteilen zu können, ob es eine erhebliche Störung geben könnte,
3. möglichst zeitnah zum vorgesehenen Eingriff Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erfassen.

Derartige Ergebnisse liefern die vorgelegten Unterlagen in vielen Fällen jedoch nicht (z.B. Vielzahl der besonders geschützten Brutvogelarten). Stattdessen ist die vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung leider unvollständig und es wurden nicht alle Sachverhalte mit der rechtlich notwendigen Sorgfalt geprüft und erfasst. Auf die wesentlichen soll nachfolgend für die einzelnen Artengruppen eingegangen werden.

6.1 National besonders geschützte Arten

Es ist unzutreffend, dass aufgrund des § 44 Abs. 5 BNatSchG national besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten pauschal von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgenommen seien. Dies gilt ausdrücklich nur dann, wenn die Eingriffsregelung ordnungsgemäß abgearbeitet worden ist. In diesem Zusammenhang gilt beispielsweise auch das Gebot der Vermeidung in § 15 Abs. 1 BNatSchG:

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Daraus ergibt sich folgende Prüfungsreihenfolge:

1. Feststellung des Eingriffs in Bezug auf geschützte Arten (Orientierung anhand des Katalogs der Verbotstatbestände in § 44 Abs. 1 BNatSchG;
2. Prüfung des Vorliegens zumutbarer Alternativen im Sinne der Definition des § 15 Abs. 1 BNatSchG;
3. Bei unvermeidbaren Eingriffen: Begründung der Unvermeidbarkeit Beeinträchtigungen zu vermeiden ist nur möglich, wenn man die Standorte der Vorkommen national besonders geschützter Arten kennt. Die Prüfung der Vermeidung solcher artenschutzrechtlichen Verbote unter Berufung auf § 44 Abs. 5 BNatSchG zu unterlassen, verstößt gegen die rechtlichen Vorgaben.

Im LBP ist aufgeführt, dass betroffene **Waldameisenvölker** umgesetzt werden sollen. Deren Nester wurden erfasst und die Völker (Rote und Kahlrückige Waldameise) sollen geborgen und an andere Stelle verbracht werden sollen. Eine derartige Vorgehensweise ist jedoch auch für andere besonders geschützte Arten erforderlich, insbesondere angesichts des Umstandes, dass insgesamt einige weitere, besonders geschützte Tierarten betroffen sind, deren Lebensraumansprüche sich oft voneinander unterscheiden (siehe auch GELLERMANN & SCHREIBER 2007)⁴.

Was für die bereits genannten Waldameisen gilt, muss in gleichem Maße natürlich auch für die übrigen gesetzlich besonders geschützten Tierarten gelten. Selbst dann, wenn sich die Gutachter bei ihren Vorschlägen zum Umsetzen der Ameisen an den veralteten Nützlichkeitsüberlegungen orientiert haben sollten, müssten sie diese Maßstäbe z.B. auch für die vom geplanten Eingriff betroffenen Artengruppen der Wildbienen & Wespen (LBP: geschützte 18 Arten), Tagfalter (LBP: 16 Arten), Nachtfalter (LBP: 4

⁴ GELLERMANN & SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- Zulassungsverfahren.- Leitfaden für die Praxis, Springer Verlag, Berlin;

Arten), Libellen (LBP: 20 Arten), Laufkäfer (LBP: 8 Arten) Heuschrecken (LBP: 1 Art) anlegen, denen für den Naturhaushalt eine gleichwertige Nützlichkeitsfunktion zukommt wie Ameisenvölkern.

Bevor die Gutachter auf die Umsiedlung und damit auf einen Zugriff auf besonders geschützte Arten setzen, hätten sie die Vermeidung der Beeinträchtigungen ausreichend prüfen müssen (Alternative Projektgestaltung und Lage sowie anderer Standort). Ob Lebensstätten oder Individuen der besonders geschützten Arten durch Baustellenzufahrten, temporäre Lagerplätze, Baufeldräumung oder dergleichen betroffen sind und ob diese ohne irgendeinen Zugriff auf die Individuen hätten verlagert werden können, wurde gar nicht erst in Erwägung gezogen.

Erst dann, wenn sich erweist, dass artenschutzrechtliche Verbote für lediglich national geschützte Arten nur unter erheblichen Aufwendungen zu vermeiden sind, ist an die Umsiedlung zu denken oder die Inkaufnahme der Tötung von Individuen oder die Zerstörung besetzter Lebensstätten zuzulassen. In jedem Falle sind die verbleibenden Beeinträchtigungen jedoch qualifiziert im Rahmen der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen. Derzeit ist festzustellen, dass sich allein aus dieser unzureichenden Behandlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erhebliche Defizite in der Eingriffsregelung ergeben, die automatisch die Inanspruchnahme der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG sperren.

6.1.1 Waldameisen

Ausnahmegenehmigungen von den Verboten des § 44 Abs.1 BNatSchG sind von Seiten des Gesetzgebers als letztes Mittel gedacht. Vorrang hat, geschützte Arten bereits vor Zugriffen zu bewahren. Nur in besonderen Ausnahmefällen und unter Einhaltung der spezifischen Voraussetzungen des Art. 16 FFH-RL bzw. des Art. 9 der VS-RL können Ausnahmen zugelassen werden. Dass eine Vermeidung und Minimierung eines Eingriffes absoluten Vorrang, vor Ausnahmegenehmigungen haben sollte, zeigt sich immer wieder an gescheiterten Umsetzungsmaßnahmen. So wurde beispielsweise – und u. E. nicht zulässig(!) – am 04.06.2013 von der ONB der SGD Süd die oben geschilderte Umsiedlung von Nesthügeln der Roten und Kahlrückigen Waldameise genehmigt. **Von den im Juni und Juli 2013 umgesetzten 10 Ameisenhöhlen im Eingriffsbereich hat nur ein Hügel diese Maßnahme weitgehend unbeschadet überstanden!** Damit hat sich ein Umweltschaden realisiert und es bedarf nachträglicher Kompensationsmaßnahmen zur Wiederansiedlung der betreffenden Ameisen. Zugleich belegt der nachhaltige Verlust von 9 Ameisenvölkern die Rechtswidrigkeit der erteilten artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen.

Damit ist auch die unter V1 genannte vorgezogene Vermeidungsmaßnahme „Erhalt bzw. Umsiedlung vorhandener Ameisennester“ für den Schwarzspecht gescheitert. Zudem zeigt sich, dass in der Praxis von den fachlich korrekten Vorgaben der Gutachter abgewichen wird. LAUB hatte eine Umsiedlung im Frühjahr (Anfang März bis spätestens Mitte Mai) gefordert (SAP S. 126). Die Umsiedlung fand jedoch im Juni / Juli statt, so dass man die Tötung der Tiere scheinbar wissentlich in Kauf genommen hat.

Dieser Vorgang stärkt unser Misstrauen, zeigt, dass eine Realisierung des Vorhabens mit allen Mitteln und ohne Beachtung der erforderlichen Zeitschienen umgesetzt werden soll und dokumentiert einmal mehr die nur auf dem Papier und in der Theorie vorhandene Ausgleichbarkeit von derartigen massiven Eingriffen.

6.2 Vogelarten

Unvollständige Lebensstätten-Kartierung der Brutvögel

Gravierend ist der Umstand, dass man im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen im Bereich der WSA offenkundig nur ausgewählte, seltene, gefährdete bzw. streng geschützte Vogelarten punktkartiert hat. Von den insgesamt 65 nachgewiesenen Vogelarten wurden nur die 11 streng geschützten sowie 6 ausgewählte weitere Vogelarten punktkartiert (vgl. auch SAP, Karte 2, LAU.B. 2013). Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Vogelschutzrichtlinie sind aber die Lebensstätten (Brutplätze, Nester, Brutkern-/Revierräume etc.), Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller europäischen Brutvogelarten zumindest im betroffenen Eingriffsgebiet sowie im Wirkungsbereich (Lärmzone, Störungen etc.) des geplanten Eingriffes zu untersuchen und darzustellen. Es fehlt demnach die Darstellung von Lebensstätten und Revieren/Brutplätzen von insgesamt 48 Vogelarten.

Diese rechtlich fragwürdige Vorgehensweise führt zu erheblichen Defiziten im Bereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und zu einer fehlerhaften Gesamtabwägung des Projektes im weiteren Verfahren.

Einschätzung der Auswirkungen auf Vogelarten fehlerhaft

Es wird behauptet, dass „für die verbreiteten und hinsichtlich ihrer Lebensräume wenig anspruchsvollen Vogelarten durch die angrenzenden Waldbestände in der WSA ausreichend Lebensraum bestehen bleibt“ und dass „die Greifvögel ebenfalls in der Lage sind, ihre Quartiere in die verbleibenden Flächen der WSA zu verlagern“ (UVS-Doku S. 165). Diese Behauptungen sind falsch und können überhaupt nicht belegt werden. Schließlich sind in der Regel alle Reviere mit geeigneten Habitatbedingungen im Umfeld bereits von anderen Revierpaaren belegt. Nur durch weitere spezielle, artenbezogene Habitat-Optimierungsmaßnahmen würden sich die Revierzahlen erhöhen lassen. Solche Maßnahmen werden aber nur für 11 streng geschützte sowie 6 ausgewählte weitere Vogelarten beschrieben.

Rauhfußkauz (streng geschützt; Anh. I Vogelschutzrichtlinie)

Bereits in der Stellungnahme zur Ausweisung von Vogelschutzgebieten in Rheinland-Pfalz sahen die Naturschutzverbände BUND, GNOR und NABU am 25.6.2007 große Defizite hinsichtlich der Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Rauhfußkauzes. Sie forderten weitere Schutzgebiete für den Rauhfußkauz auszuweisen, z. B. eine Erweiterung des Vogelschutzgebietes Pfälzerwald. Bei dem im ROB West vorkommenden Brutrevier des Rauhfußkauzes handelt es sich eventuell um das nördlichste Vorkommen der Pfälzerwaldpopulation. Selbst die Gutachter führen aus, dass der Verlust des Randareals zu genetischer Verarmung des Gesamtbestandes führen kann. Die Einschätzung der Gutachter, dass durch die Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt wären, teilen wir jedoch nicht (vgl. S. 94 ff Anhang I SAP). Der Brutplatz wird nur vermutet (UVS-Doku S. 144). Auch das Rodungsgebiet und das Umfeld eignen sich hervorragend als Brutrevier des Rauhfußkauzes. Von daher kann eine falsche Einschätzung der Lage des Brutplatzes nicht ausgeschlossen werden. Die Rodung von 49 ha strukturreichem Wald führen zudem zu einem bedeutenden Verlust potentiellen Lebensraums. Der Vogel ist als störungsempfindliche Waldart bekannt. Schon allein die mehrjährige Bauzeit mit entsprechendem Verkehr und Lärm macht das Aufgeben des Brutplatzes wahrscheinlich. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die zu einer Besetzung eines neuen Reviers beispielsweise im ROB Ost geführt hätten, wären erforderlich gewesen.

Wespenbussard

Der Wespenbussard wird als nicht regelmäßiger Durchzügler eingestuft (vgl. SAP S. 105). Es gibt ernst zu nehmende Hinweise, dass dies falsch ist. So wurde am 7.8.13 ein Paar Wespenbussarde über der WSA beobachtet und zwar im revieranzeigenden Treppen- oder Schüttelflug (Mitt. per Mail Alfred Klein; auch an UNB). Auch unter www.ornitho.de finden sich Daten von Herrn Moritz Fußer, die auf Wespenbussardvorkommen im Bereich der Airbase und WSA hindeuten. Die Habitatbedingungen erscheinen uns für ein Brutrevier geeignet zu sein. Die Einstufung als nicht regelmäßiger Durchzügler ist u. E. fehlerhaft und eine Befreiung gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG daher falsch.

6.3 Schädigung von Lebensstätten

Eine Thematisierung von dauerhaft gesetzlich, geschützten Lebensstätten, hier insbesondere Baumhöhlen, aber auch Greifvogelhorste, wird lediglich in Bezug auf Fledermäuse und streng geschützte Käferarten angerissen. Die eigentliche Problematik, dass solche Lebensstätten einen dauerhaften Schutz genießen, weil sie regelmäßig wiederkehrend und kontinuierlich genutzt werden, wird aber gar nicht angesprochen. Wenn die winterliche Baufeldfreistellung als Vermeidungsmaßnahme eingestuft wird, ist folgendes zu beachten: Auch kleinere Baumhöhlen, wie sie von Meisen, Baumläufnern, Kleibern, Staren, Bunt- und Kleinspechten, Schnäppern, aber auch verschiedenen (teilweise gesetzlich geschützten) Insektenarten – wie die nicht erfasste Gruppe der Hummeln – genutzt werden, werden jährlich wiederkehrend in Anspruch genommen. Von daher ist davon auszugehen, dass auch die winterliche Rodung der Baumbestände einen Verbotstatbestand darstellt, weil es sich um regelmäßig um dauerhaft geschützte Lebensstätten handelt, die überdies unverzichtbar sind. Von den rd. 76 in der Karte (SAP Plan 2 – Bestand Brut, L.A., U.B., 2013) dargestellten Habitatbäumen liegen rd. 25 Bäume (ca. 33%) innerhalb der Rodungszone und werden bei Umsetzung des Projektes entfernt. Die Gutachter bestätigen selbst,

dass im Untersuchungsgebiet eine hohe Anzahl an Baumhöhlenbewohnern vorkommt (UVS-Doku S. 144). Hier kann also nicht pauschal die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG zugrunde gelegt werden, denn für die Annahme, dass im Umfeld ausreichend Ersatzquartiere für die verschiedenen Funktionen des betroffenen Artenspektrums verfügbar sind, gibt es keinerlei Bestätigung. Hinreichend ist hierfür auch nicht, dass rd. 12,5 % der neu geschaffenen Baumhöhlen und Kästen von wenigen Arten genutzt werden. Was im übrigen, bisher einem sehr geringen Nutzungsanteil entspricht.

Im Gebiet werden die Vorkommen von rd. 240 Exemplaren der streng geschützten **Mauereidechse** mit hoher Abundanz beschrieben (LBP, S. 52, L.A.U.B. 2013). Diese Vorkommen teilen sich gemäß Gutachten auf drei Teilpopulationen auf. Hiernach bewohnen geschätzte 116 Tiere die X-Area, geschätzte 72 Tiere bewohnen die Bahntrasse und 52 Exemplare den Verladebahnhof. Bei der Bestandsschätzung wurde die Zahl der erfassten Individuen mit 4 multipliziert; dies hat sich in jüngeren Untersuchungen als zu gering rausgestellt und als Erfahrungswert wird der Faktor 10 angegeben.

Der geplante Eingriff (Baufenster) entfaltet nach den Unterlagen auf zwei der drei Vorkommensgebiete der Mauereidechse seine Wirkung. Demnach werden 51,7% der lokalen Population von dem geplanten Eingriff betroffen und müssen abgefangen und umgesiedelt werden. Da aber regelmäßig nur ein Bruchteil der vorkommenden Tiere gefangen und umgesiedelt werden kann, greift hier das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Nach unserer Auffassung wurden die bestehenden Baualternativen (Alternativer Standort, Umgestaltung der Baufenster; verlegen und verschieben der Baukörper zur L369 etc.; vgl. auch hier Pkt. 2) nicht hinreichend diskutiert bzw. nicht ernsthaft geprüft.

Das selbe gilt für die Zauneidechse.

Umsiedelungen sollten im Frühjahr erfolgen. Eine Umsiedlung im August/September ist für Zauneidechsen selten erfolgreich. Die vielen Jungtiere haben gerade im 1. Winter in einem evtl. nicht optimalen Ersatzhabitat eine hohe Mortalitätsrate. Auch für Mauereidechsen wird das Frühjahr empfohlen. (Reptilien in der Praxis 2012).

6.4 Störungen

Die Errichtung und der Betrieb des geplanten US-Klinikums innerhalb der WSA führt nach den vorgelegten Unterlagen flächendeckend zu erheblichen Störungen und Beunruhigung eines landes- und bundesweit bedeutsamen Wanderkorridores für die Wildkatze und mindestens für die dort brütenden Vögel.

Es wird hier völlig verkannt, dass Störungen im Umfeld der geplanten Baustelle und auch im Rahmen des späteren Betriebes der Klinik mit Störungen (Lärm, Bewegung, optische Reize, Lichtwirkungen (Fledermäuse, Eulen) an viel befahrenen Straßen gleich zu setzen sind. Hier wird der Abstand von rd. 500 m als erheblich eingestuft. Denn nach GARNIEL & MIERWALD (2010)⁵ führen die betriebsbedingten Störungseffekte zu einer deutlichen Minderung des Reproduktionserfolges.

Der Gesetzgeber hat jedoch in der Gesetzesbegründung zur kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes 2007 bestimmt, dass eine Störung immer dann erheblich ist, wenn darunter z.B. der Reproduktionserfolg einer Art leidet. Dieser Rückgang ist für alle europäischen Vogelarten und weiteren Tierarten zu konstatieren, weshalb entsprechend auch von erheblichen Störungen aller im Nahbereich der geplanten US-Klinik **brütenden Vogelarten und weiteren Tierarten (Wildkatze, Fledermäuse etc.)** auszugehen ist.

Der Bereich der Störwirkungen ist mit 100 Metern baubedingten Störungen an den Straßen und 200 Metern betriebs- und anlagebedingten Störungen deutlich zu gering angesetzt. Deshalb fordern wir, die Anpassung der Störwirkungen an die Hinweise die im Gutachten von GARNIEL & MIERWALD (2010) dargestellt wurden.

⁵ GARNIEL & MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (Ausgabe 2010) - Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB, BMVBS Bonn;

6.5 Wildkatze

Positiv zu vermerken ist, dass die jetzt vorgelegten Unterlagen gegenüber der Version von Ende 2012 hinsichtlich der Erfassung und Beurteilung der Auswirkungen auf die streng geschützte Wildkatze deutlich verbessert wurden. Dies ist ein großer Erfolg der ersten Klage und Ergebnis von darauf folgenden Gesprächen mit Wildkatzenexperten.

Es ist inzwischen unstrittig, dass der Bereich der WSA durch Wildkatzen besiedelt ist. Durch Untersuchungen des BUND konnte nachgewiesen werden, dass der von KLAR (2010) identifizierte Wildkatzen-Wanderkorridor (Karten s. www.LUWG.de) trotz der Engpässe und der Barriere der A 6 noch heute von Wildkatzen begangen wird.

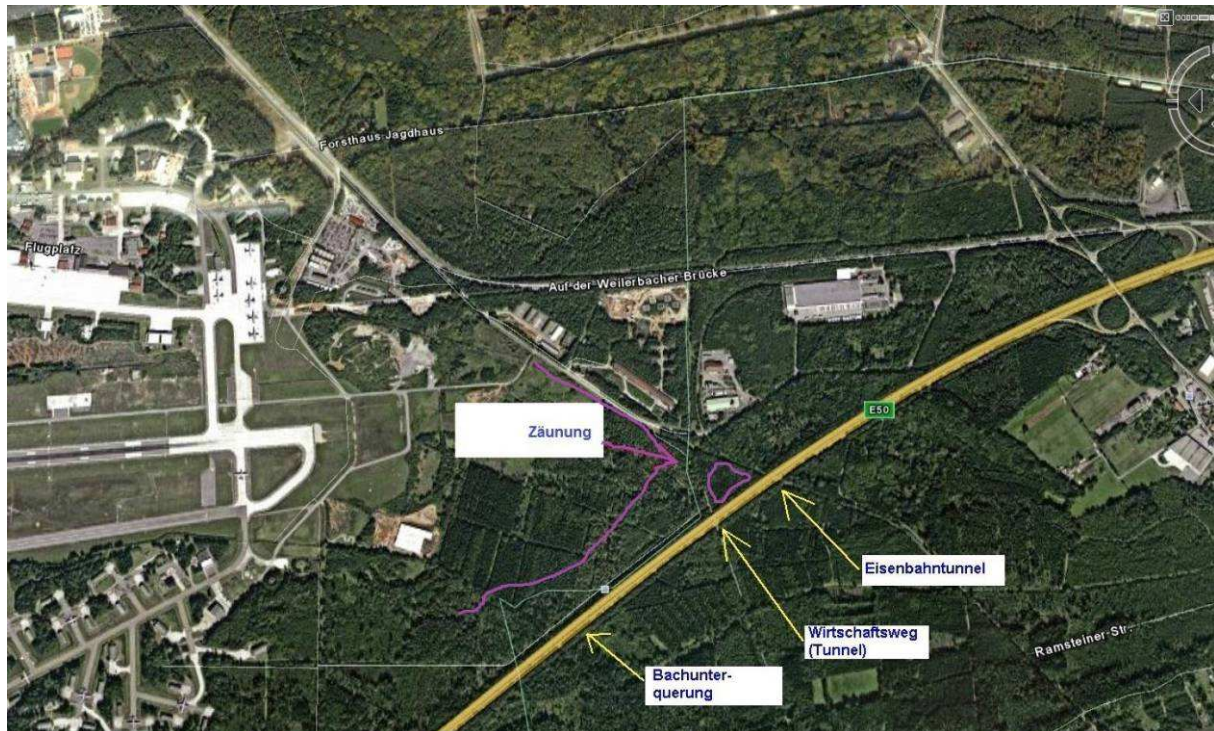
Durch die aktuelle Planung wird der Hosptalkomplex in West-Ost-Richtung wie ein Riegel in den bundes- und landesweit bedeutsamen Wanderkorridor der Wildkatze und anderer wandernder Arten geschoben. Die Wildtierkorridore wurden auch ins Landschaftsprogramm zum LEP IV aufgenommen. Das Konzept der Wildtierkorridore ergänzt die Biotopverbundplanung in Rheinland-Pfalz und hat zum Ziel, Hauptverbindungsachsen zu definieren, die größeren bodengebundenen Tieren erlauben, zwischen mehr oder weniger isolierten Teilpopulationen, die in den Kernlebensräumen leben, zu wechseln.

Die durchgeführten Kartierungen und Beobachtungen sagen aus, dass Wildkatzen im Gebiet vorkommen, sehr wahrscheinlich auch reproduzieren (beobachtete Jungtiere) und die Unterquerungen der A 6 genutzt werden.

Die Gutachter führen aus, dass der Wanderkorridor selbst nach der Errichtung des Hospitals noch breit genug wäre. Dies bezweifeln wir sehr stark.

Bei dieser und bei anderen Aussagen zur Bewertung des Eingriffes für die Wildkatze handelt es sich um weitgehend unbewiesene Behauptungen. Um das Wanderverhalten und die Raumnutzung der Wildkatzen beurteilen zu können, wären intensivere Untersuchungen erforderlich gewesen. Das Jahr 2013 wurde leider nicht genutzt diese methodischen Defizite zu beheben. Entgegen den Vorschlägen des BUND-Wildkatzenexperten aus Februar 2013, ein intensives Fotofallen-Monitoring zur Beurteilung der Wanderbewegungen der Wildkatze (und anderer Wildtiere) vorzunehmen, wurden in dem gesamten Areal lediglich zwei Fotofallen aufgestellt. Für ein fachgerechtes Monitoring halten wir den Einsatz von mindestens 20 Fotofallen über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten für erforderlich. Weiterhin hätten Telemetrierungen von Tieren durchgeführt werden können. Die UVS zeigt hier starke methodische Mängel.

Die drei Querungsmöglichkeiten der A 6 liegen alle süd-westlich des Vorhabensgebietes (s. Karte).



Die Tiere müssten nachdem sie einen Durchgang gefunden haben, einen weiten Bogen nach Osten machen, um den Klinikkomplex zu umgehen.

Der Korridor ist südlich der A 6 ohnehin schon sehr schmal und gefährlich (s. Totfunde A 6 und L 369) und der gesamte südliche Bereich stark vorbelastet. Maßnahmen, um diesen südlichen Bereich aufzuwerten, sind kaum mehr möglich und sind auch ohne den Eingriff des US-Hospitals vorgesehen. Weitere Engpässe und Störungen des Wanderkorridors werden die Anzahl der wandernden Katzen weiter vermindern.

Auch in der Betriebsphase werden die negativen Auswirkungen durch Störungen u. E. von den Gutachtern als zu optimistisch dargestellt. Inwiefern es gelingt, die Störungswirkung durch Erholungssuchende im Umfeld des Hospitals bei 2.000 ambulanten Patienten / Tag zu vermeiden und den Verkehrsfluss über die Ostzufahrt tatsächlich so gering zu halten (nur LKW-Lieferverkehr) wird stark bezweifelt.

Alle gegenüber der jetzigen Situation weiteren Störungen könnten dazu beitragen, dass von den Tieren, noch weniger wie bisher zum genetischen Austausch der Populationen beitragen werden. In einem Schreiben vom 1.6.2013 führt der Wildkatzen-Experte Dr. Herrmann dazu aus, dass „nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die Abriegelung des für den Populationsaustausch erforderlichen Korridors die genetische Isolation der Population soweit zunimmt, dass sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population der Wildkatze dadurch verschlechtert und diese dadurch gefährdet werden.“

Diese Einschätzungen sind schon für den Betrieb des Hospitals möglich.

In der Bauphase wird die lokale Population der Wildkatze u. E. sicher erheblich beeinträchtigt werden:

In der Karte „Wanderkorridore und Wildkatzennachweise“ wird deutlich, dass der **Korridor in der baubedingten Phase fast komplett zerschnitten** wird. Neben den baubedingten Störungen des Hospitals kommen Störungen durch Aktivitäten am bestehenden Gebäude Nr. 630 sowie den Neubau des Dienstgebäudes des LBB im Osten der ROB dazu.

Die Dauer der Bauphase wird in der UVS nicht genau angegeben. Nach der Rodungsphase und der Phase der Geländemodellierungen (Abbruch- und Erdarbeiten) wird eine mindestens 6 Jahre andauernde Bauphase angegeben, so dass die weitgehend komplette Unterbindung des Wanderkorridors bis mindestens 2020/21 anhalten wird.

Die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ersetzen nicht den Verlust von fast 50 ha Lebensraum. Die Maßnahmen zur Verbesserung des Korridors und der Aufwertung von Lebensräumen finden zudem nicht vor dem Eingriff statt. Inwieweit diese überhaupt realisiert werden können (Flächenankäufe, Pachten) ist unsicher.

Angesichts vorhandener Alternativen (s. Pkt. 2) ist eine Beeinträchtigung der streng geschützten Wildkatze (BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 1-3) und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht zulässig und das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

6.6 Luchs

Laut Angaben der Gutachter ist das Vorkommen der streng geschützten Art Luchs (Anhang Relevanzprüfung zur SAP, L.A.U.B., 2013) im Eingriffsbereich theoretisch weiterhin möglich. Die Art wurde bisher nicht nachgewiesen, könnte sich aber über den Bereich des bedeutsamen Wanderkorridores der Wildkatze ebenfalls ausbreiten (ein Vorkommen der Art im angrenzenden Pfälzerwald ist sicher dokumentiert; ein Projekt zur Bestandsstützung ist in Planung!).

6.7 Fledermäuse

Es wurden 10 streng geschützte Fledermausarten im Gebiet festgestellt.

Am Beispiel der Bechsteinfledermaus (FFH II, IV; ungünstig-unzureichend) haben die Gutachter sehr gut die negativen Auswirkungen des Vorhabens dargestellt und kommen zu dem Ergebnis, dass trotz Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen „nicht ausgeschlossen werden kann, dass die lokale Population der Bechsteinfledermaus mittelfristig zerstört wird.“ (SAP S. 59).

Ausnahmegenehmigungen von den Verboten des § 44 Abs.1 BNatSchG sind von Seiten des Gesetzgebers als letztes Mittel gedacht. Vorrang hat, geschützte Arten bereits vor Zugriffen zu bewahren. Nur in besonderen Ausnahmefällen und unter Einhaltung der spezifischen Voraussetzungen des Art. 16 FFH-RL bzw. des Art. 9 der VS-RL können Ausnahmen zugelassen werden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme und eine Genehmigung des Vorhabens ist schon allein wegen vorhandener Alternativen nicht möglich.

Um den Artenschutz ausreichend zu beachten, wären CEF-Maßnahmen erforderlich gewesen. So wird der Erfolg durch das Aufhängen von Fledermauskästen in verschiedenen Studien unterschiedlich gewertet. Zum Erfolg durch das Fräsen neuer Baumhöhlen gibt es erst positive Einschätzungen. Beide Maßnahmen wird eine Entwicklungsdauer von 3-5 Jahren zugesprochen (Runge et al. 2010)⁶.

Würde man den Artenschutz bei dem Vorhaben erst nehmen, hätten für die Bechsteinfledermaus wie für viele weitere geschützte Arten CEF-Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

6.8 Weitere Tierarten

Springfrosch: In der GNOR Stellungnahme vom 21.06.2013 zum durchgeführten Scoping-Termin vom 03.06.2013 wird auf das Vorkommen des Springfrosches im Gebiet des geplanten US-Hospitals hingewiesen. Dem Hinweis wurde nicht mit der notwendigen Sorgfalt nachgegangen. Die Art ist nur mit speziellen Methoden sicher nachzuweisen.

Haselmaus: Laut Angaben der Gutachter ist das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (Anhang Relevanzprüfung zur SAP, L.A.U.B., 2013) im Eingriffsbereich theoretisch möglich. D.h. ein Vorkommen der Art im Rodungsbereich kann nicht sicher ausgeschlossen werden.

⁶ Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des BMU im Auftrag des BfN.

Kreuzkröte: Laut Angaben der Gutachter kommen insgesamt drei Einzelvorkommen im Gebiet vor. Zwei Vorkommen entlang der L369 und ein Vorkommen im Bereich der X-Area. Aufgrund der Wanderbewegungen der Art sind auch Vorkommen im Eingriffsbereich theoretisch möglich (z.B. aus Richtung X-Area). D.h. ein Vorkommen der Art im Rodungsbereich kann nicht sicher ausgeschlossen werden.

7. Erhebliche Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes „Westricher Moorniederung“ (DE 6511-301) sowie des unter 5. genannten potentiellen FFH-Gebietsteils durch Änderungen im Wasserhaushalt und durch Schadstoffbelastung sowie weitere negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Nach den vorliegenden Unterlagen soll die Ableitung des Oberflächenwassers direkt in die Vorflutgräben des Rodenbacher Bruches erfolgen (vgl. S. 178, UVS-Dokumentation, L.A.U.B., 2013). Es wird deshalb weiterhin davon ausgegangen, dass es zu einer Reduzierung des Biotopzuflusses von Oberflächenwasser in den nach § 30 BNatSchG geschützten und in den Karten dargestellten Feuchtgebietskomplex kommt. Deshalb soll zumindest das Regenwasser der Dachflächen dem Feuchtgebietskomplex zugeleitet werden. Nach unserer Auffassung ändert sich hierdurch sowohl der gesamte Wasserhaushalt des pauschalgeschützten Feuchtgebietskomplexes negativ als auch angrenzender vom Wasser geprägter Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie. Durch die unnatürlich, schnelle Zuführung des Oberflächenwassers über die Vorfluter wird auch der Wasserhaushalt im unterhalb liegenden FFH-Gebiet „Westricher Moorniederung“ verändert.

Nach den Unterlagen (UVS Schutzgut Wasser, L.A.U.B. 2013) wird der oberirdische Einzugsbereich des Feuchtbiotopkomplexes deutlich verringert. Laut überschlägiger Rechnung um rd. 23 ha was rd. 25-30 % der Gesamtfläche entspricht. Wesentliche Lebensraumtypen des angrenzenden FFH-Gebietes sind vom natürlichen, im Wechsel der Jahreszeiten schwankenden, Wasserstand abhängig. Dieser wird hierdurch mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erheblich verändert bzw. und der Erhaltungszustand der feuchtigkeitsabhängigen Lebensraumtypen und Arten wird beeinträchtigt.

Weiterhin sollen die Fundamente der geplanten US-Klinik auf großer Fläche bis zu 10-12 Meter in den Boden gegraben werden. Hierdurch erfolgt eine Veränderung des Verlaufs des Grundwassers im Gebiet durch die Dränagewirkung der Fundamente und der Grundgesteinsabgrabungen im Bereich der geplanten Klinik. Mit einer Grundwasserabsenkung im Umfeld der Klinik ist zu rechnen. Angrenzende wasserabhängige Lebensraumtypen wie der seltene Kiefern-Moorwald (FFH-LRT 91D0*) und die angrenzenden Quellen und Gräben (FFH-LRT 3260) sind stark gefährdet.

Die Vorhabensplanung erkennt und berücksichtigt unzureichend die vorhabensbedingten Schadstoffeinträge im ausgewiesenen wie (fehlerhaft) nicht ausgewiesenen FFH-Gebiet. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden die Auswirkungen durch Stoffeinträge in einem Bereich von 10 m von der Straße entfernt untersucht und der 10 m-Bereich mit Ergebnissen von Studien über die Auswirkungen von Spritzwasser begründet (Verträglichkeitsuntersuchung S. 35).

Das Vorhaben findet jedoch in einem von Grund- und Oberflächengewässern stark geprägten Naturraum statt. Durch die geplanten Baumaßnahmen für die Parkflächen, die Zufahrt und den Straßenbau und dem höheren Verkehr ist mit einer deutlichen Zunahme der Salzfracht und weiterer schädlicher Stoffe (z.B. Stickoxide, Ammoniak, Phosphor, andere Stoffe) zu rechnen, die über die Ableitung des Oberflächenwassers auch in die Bäche (Vorfluter) des FFH-Gebietes „Westricher Moorniederung“ geleitet werden können oder ins Grundwasser gelangen können. Die oberhalb der critical loads liegende Belastung wurde weder ausreichend geprüft noch ordnungsgemäß in die Verträglichkeitsbetrachtung eingestellt.

Die im Gebiet vorkommenden FFH-LRT (Gräben, Bäche, Moorwälder, Feuchte Hochstaudenbestände und Erlen-Bachauenwälder) und die von deren guten Erhaltungszustand abhängigen Tierarten (Charakterarten, Libellen, Wasserinsekten etc.) werden hierdurch erheblich beeinträchtigt. Gleiches gilt auch für den Feuchtgebietskomplex, der etwas unterhalb der geplanten Klinik liegt.

Der Betrieb eines Krankenhauses auf einem Gelände, das zu weiten Teilen in einem Wasserschutzgebiet liegt, aus dem das Wasserwerk Weihergruppe und der Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“ ihr Trinkwasser fördert, verpflichtet zur Berücksichtigung der wasserschutzrechtlichen Vorschriften. Das Plangebiet „Neubau US-Hospital Weilerbach“ liegt zwischen der Landstuhler Bruchlandschaft und dem Wasserschutzgebiet Rodenbacher Bruch. Diese Landschaft gehört zum NSG Östliche Moorniederung (NSG-7335-202). Der Schutzzweck dient der Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Gewässern.

Die Fließrichtung des Grundwassers verläuft vom Landstuhler Bruch in Richtung Wasserschutzgebiet Rodenbacher Bruch in nord-östlicher Richtung. Aber auch Oberflächenwasser und Sickerwasser haben diese Fließrichtung in die unmittelbar angrenzende Bruchlandschaft. Im Rahmen der militärischen Nutzung sind bereits an mehreren Stellen irreversible Grundwasserschäden entstanden, die nicht mehr sanierbar sind, da die Schäden in tiefere Schichten vorgedrungen sind. Mehrere Brunnen wurden bereits stillgelegt und zurückgebaut. Die Altlasten stellen eine Gefährdung für das Grundwasser dar, weil der Untergrund nicht den heutigen Anforderungen an eine Barriere gegenüber dem Grundwasser entspricht. Beschreibung der drei bereits vorhandenen Altlastflächen die im Grundwasserabstrom liegen.

1. Fläche 1: Gemarkung „Weißlach“, ein früherer Sprengplatz der US-Streitkräfte, ca. 1 – 2 ha groß, ca. 200 m nordöstlich vom Plangebiet entfernt liegt zu 2/3 in Wasserschutzzone II (WSZ);
2. Fläche 2: frühere Müllhalde der US-Streitkräfte, ca. 1 – 2 ha groß, benachbart zu Fläche 1, daher ebenfalls, ca. 200 m nordöstlich vom Plangebiet entfernt, liegt vollständig in Wasserschutzzone II, am Rande zu WSZ III, um dieses Areal wurden mehrere Monitoringbrunnen erstellt. Bei den Altlasten handelt es sich um Kerosin, Altöl und PCB-getränktes Holz.
3. Fläche 3: Gebäude 630, Großschaden durch hoch krebserregende Stoffe (halogenierte Kohlenwasserstoffe, Farben, Lacke, Verdüner) liegt in WSZ III.

Nach §3 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten des Wasserversorgungsverbandes Westpfalz“ vom 2. Januar 1977 sind „im Bereich des Wasserschutzgebietes alle die Wasserversorgung gefährdenden Handlungen untersagt“. Die Schutzbedürftigkeit der in dieser Region lebenden Menschen, der Umwelt und des Naturhaushaltes, insbesondere gegenüber dem Schutzgut Grundwasser wird zuwenig berücksichtigt.

Als wichtigste Vorsorgepflicht des BNatSchG in diesem Zusammenhang ist das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung, §15 Abs. 1 anzuführen. Voraussetzung für die Entscheidung zu den Vermeidungs-, aber auch Kompensationsmaßnahmen und ebenfalls Verpflichtung zur Vorsorge ist die nach § 17 Abs. 4 BNatSchG gebotene Erstellung eines landschaftpflegerischen Begleitplanes, in dem die für die Beurteilung des Eingriffes erforderlichen Angaben zu machen sind. Die bereits vorhandene Grundwasserbelastung bestätigt einen laxen Umgang mit den BNatSchG, dem BBodSchG und dem Menschenrecht auf Wasser, sowie das Recht auf Schutz vor gefährdenden Abwässern.

Aufgrund dieser bereits vorhandenen Altlasten stellt die Genehmigung eines Hospital-Neubaus in der beschriebenen Größenordnung eine weitere Umweltgefährdung dar, die wir wie folgt begründen:

1. Eine vollständige Offenlage des derzeitigen Schadensausmaßes im Grundwasser und der Trinkwassergewinnung fehlt. Es fehlt eine eingehende Studie zur Überprüfung der Auswirkungen des Baus und des Betriebs des Krankenhauses in einem Vorranggebiet Wasserwirtschaft auf das Grundwasser. Wir fordern eine vollständige Offenlage des derzeitigen Schadensausmaßes im Grundwasser, der Trinkwassergewinnung des Zweckverbandes Wasserversorgung Westpfalz und dem Wasserzweckverband Weihergruppe (Art der Schadstoffe, Betroffenheit der einzelnen Grundwasserleiter, Aussagen über Sanierbarkeit der Schäden, Auswirkungen der Baumaßnahmen auf Veränderungen im Grundwasserleitsystem).

2. Untersuchungen über die Auswirkungen durch die Druckbelastungen der geplanten Gebäudekomplexe in den unteren klüftigen Sandsteinschichten fehlen. Ebenso wie die Erdaufschlüsse, welche die ursprünglichen Deckschichten wesentlich vermindern ist eine dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers nicht mehr gewährleistet.
3. Eine Darstellung über die Veränderungen in den tieferen Sandsteinschichten durch das Abdichten der Klüfte mit Beton fehlt. Mögliche Veränderungen im Gefüge und Umweltschäden werden außer Acht gelassen.
4. Durch die Ansammlung und Lagerung chemischer Abfälle, toxischer und radioaktiver Stoffe und Medikamenten mit unbekannten Wirkungsmechanismen kann eine weitere Umweltgefährdung auf ein Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung nicht ausgeschlossen werden.
5. Die geplante Baumaßnahme liegt in der Fließrichtung zu den Trinkwasserbrunnen und den Wasserschutzzonen I und II. Damit wird in den oberen und unteren Grundwasserschichten der Schutz gegen weitreichende abiotische, chemische und radioaktive Verunreinigungen und gegen sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht mehr gewährleistet.
6. Die einer Wasserschutzzone III unterliegendem Schutz gegen weitreichende Verunreinigungen und gegen sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers sind nicht gewährleistet. Durch das Bauprojekt entstehende Summe von Abwässer und Sonderabfälle, die gelagert werden, aber auch immer unkontrolliert in die Umwelt gelangen können, stellen eine potentielle Umweltgefährdung dar.

Einen weiteren gravierenden Mangel sehen wir durch das völlige Fehlen der Abwasserbehandlung in der UVP. Hierzu hatten wir uns bereits in der vorläufigen Stellungnahme NABU / BUND vom 22.12.12 ausführlich geäußert und verweisen auf die Stellungnahme des NABU Rheinland-Pfalz und machen uns deren Argumente zu eigen. Nach unseren Informationen soll das Klinikabwasser wasserrechtlich wie ein ziviles Krankenhaus eingestuft und über die Kläranlage Kaiserslautern behandelt werden. Es muss im Rahmen der Beurteilung einer hinreichend wahrscheinlichen Gefahrenabwehr davon ausgegangen werden, dass dieses Abwasser nicht wie Haushaltsabwasser in eine dafür in keiner Weise geeignete Kläranlage eingeleitet werden darf. Eine Vorbehandlung der Abwässer vor Ort halten wir für erforderlich.

8. Nicht gesicherte Finanzierung

Bevor Tatsachen durch artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen nach § 45 BNatSchG und durch eine Rodung von fast 50 ha Wald in einem naturschutzfachlich sehr bedeutenden und sensiblen Raum geschaffen werden, muss die Finanzierbarkeit der Maßnahme belegt werden.

Wie ein Blick in die US-Haushalte 2013 und 2014 zeigt, ist die Finanzierung des mit 990 Mio. US-Dollar kalkulierten Neubaus des Hospitals alles andere als gesichert (gute Recherche hierzu in Luftpost 191/13). Danach dürften schon die im US-Haushalt vorgesehenen und bewilligten 71 Mio. US-Dollar nicht mal für die sehr aufwändigen Vorarbeiten reichen. Die im US-Haushaltentwurf 2013 vorgeschlagene 2. Rate von 127 Mio. US-Dollar ist noch nicht bewilligt und der Haushalt nicht verabschiedet. Auch der Haushaltsentwurf für 2014 ist noch nicht verabschiedet.

Die angesetzten Kosten des US-Hospitals würden einen sehr großen Anteil der insgesamt weltweit bis 2018 zur Verfügung stehenden Mittel der US-Streitkräfte benötigen.

9. Weitere Mängel

9.1 Forstrechtliche Kompensation

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass für die Umsetzung des geplanten Projektes insgesamt 494.400 qm Wald gerodet werden sollen. Davon werden über naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen rd. 170.250 qm für den Forstausgleich angerechnet. Der Restausgleich in Höhe von 324.150 qm wird größtenteils über die Inanspruchnahme und Aufforstung von derzeitigen Offenlandflächen im Bereich verschiedener Forstämter der Umgebung dargestellt. Lediglich 35.435 qm sind noch nicht festgesetzt worden. Den vorliegenden Unterlagen ist leider nicht zu entnehmen, welche naturschutzfachliche Wertigkeit und Lage die Flächen besitzen, die im Bereich der umgebenden Forstämter aufgeforstet werden sollen.

Wir sind der festen Überzeugung, dass es sich hier um eine naturschutzrelevante Nutzungsänderung und um einen Eingriff gemäß BNatSchG handelt, welche auch innerhalb der vorliegenden UVP berücksichtigt werden müsste. Der nachhaltige Verlust von schutzwürdigen Offenlandbiotopen sowie von wichtigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von artenschutzrechtlich geschützten Lebensstätten geschützter Offenlandtierarten ist sehr wahrscheinlich zu konstatieren. In der Vergangenheit sind regelmäßig für den Natur-, Arten- und Biotopschutz wertvolle Bereiche aufgeforstet worden. Darunter waren häufig auch geschützte Flächen gemäß § 30 BNatSchG. Weiterhin müssen auch die artenschutzrechtlichen Erfordernisse hinreichend Berücksichtigung finden.

9.2 Fehlende Unterlagen

Nach Durchsicht der Unterlagen fehlt die im Text mehrfach erwähnte Unterlage TES 2 (Ökologisches Gutachten, L.A.U.B. 2013) komplett. Im Textteil der UVS wird dazu erklärt (UVS Dokumentation, S. 16, L.A.U.B. 2013) dass dieses, nach unserer Auffassung für die Beurteilung der geplanten Eingriffe, wichtige Gutachten nicht als Anlage beigelegt wurde. Die im Gutachten dargestellten ökologischen Daten sollen aber in die UVS und den LBP übernommen worden sein. Fehlende Unterlagen machen in der Regel keinen guten und transparenten Eindruck und führen dazu, dass man die fachlichen Aussagen innerhalb der vorgelegten Gutachten mit Vorsicht behandelt.

9.3 Weitere Minimierungsmöglichkeiten

Es wurden nicht alle Möglichkeiten der Minimierung des Eingriffes genutzt.

Es ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, warum freie Parkflächen auf dem Gelände der WSA in dem Maße vorhanden sein müssen und nicht ein höheres Parkhaus oder eine Verlagerung der Parkplätze auf das Gelände der Air Base möglich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Harry Neumann
Landesvorsitzender